

Einblicke in den illegalen Glücksspielmarkt 2021

Feldstudie



Vorgelegt von

Jürgen Trümper
im Oktober 2021

Zum Autor

Jürgen Trümper ist seit 1992 Geschäftsführer des Arbeitskreises gegen Spielsucht e.V.. Als Dipl.-Sozialarbeiter war er über 15 Jahre in der Beratung und Betreuung von problematischen/pathologischen SpielerInnen und deren Angehörigen tätig. Derzeit arbeitet er schwerpunktmäßig zu Themen aus dem Bereich Glücksspielmarkt und Glücksspielmedien sowie in den Bereichen Weiterbildung und Projektentwicklung.

Erklärung des Autors

Die Feldstudie „**Einblick in den illegalen Glücksspielmarkt 2021**“ wurde im Auftrag der VDAI Verlags- und Veranstaltungsgesellschaft mbH erstellt und von dieser finanziert. Der Autor erklärt, dass es zu keinem Zeitpunkt Einfluss seitens des Auftraggebers auf die Planung, Durchführung oder Auswertung der vorliegenden Feldstudie gegeben hat.

Urheberrecht

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder nur von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Bitte nehmen Sie im Bedarfsfall Kontakt auf:

VDAI Verlags- und Veranstaltungsgesellschaft mbH
Dircksenstr.49

10178 Berlin

Tel.: 030 - 287040
gmbh@vdai.de

© **VDAI Verlags- und Veranstaltungsgesellschaft mbH**

Inhalt

Zum Autor.....	02
Erklärung des Autors.....	02
Copyright.....	02
Inhalt.....	03 - 04
Vorbemerkung zur Feldstudie.....	05 - 06
Methodik und Probleme der Datenerhebung.....	07 - 10
Teil I Feldstudie 2021 – Auswertung.....	11 - 48
0 Plakativer Überblick über zentrale Ergebnisse der Feldstudie.....	12 - 13
1 Untersuchungsgebiet/-zeitraum.....	14 - 16
2 Geld-und Glücksspielmedien.....	17
3 FUNGAMES in der Feldstudie	18 - 19
3.1 Anzahl, Aufstellung und Verteilung der FUNGAMES.....	20
3.2 Relationen in der Aufstellung von FUNGAMES & PTB-zugelassenen Geldspielgeräten....	21 - 23
3.3 Auslastung von PTB-zugelassenen Geldspielgeräten und FUNGAMES.....	24 - 25
3.4 Gästestruktur in Betrieben mit FUNGAME-Aufstellung	26
4 Beanstandungen in den Betrieben.....	27 - 35
4.1 Beanstandete Geld- und Glücksspielmedien bzw. deren Kombinationen.....	27 - 30
4.2 Betriebe mit sonstigen Beanstandungen.....	31 - 33
4.3 Beanstandungen in den Betrieben gesamt.....	34 - 35
5 Gästestruktur in den Betrieben.....	36 - 39
6 Minderjährige an Geld- und Glücksspielgeräten	40
7 Personalstruktur in den Betrieben.....	41 - 42
8 Informationsmaterial zum problematischen Spielverhalten.....	43
9 Frei beispielbare Geldspielgeräte.....	44

10	Fazit und Empfehlungen.....	45 - 47
11	Aktueller Nachtrag.....	48
	Anhang 1: Plakative Auswertung der Feldstudie 2021 nach Bundesländern.....	49
	Anhang 2: Kommunen mit hoher FUNGAME-Belastung.....	50

Vorbemerkung zur Feldstudie 2021

Die erste Feldstudie „Einblicke in den illegalen Glücksspielmarkt“ wurde vom 11.11.2019 bis zum 29.2.2020 durchgeführt. Insgesamt wurden in 10 Bundesländern und 115 Kommunen 1.141 Betriebe begangen und hinsichtlich der Verstöße gegen geltendes Recht dokumentiert. Durch die corona-bedingte, bundesweite Schließung jedweder Form von Betrieben, in denen Geld- und Glücksspiel angeboten wurden, fand die Durchführung der Feldstudie ihr abruptes Ende.

Dieses führte dazu, dass

- in einigen Bundesländern nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Kommunen und Betrieben besucht werden konnte und
- eine zeitnahe Aufarbeitung der Ergebnisse der Feldstudie bedingt durch die alle anderen Themen dominierende Corona-Pandemie nicht möglich war.

Vor diesem Hintergrund war es mit beginnender Öffnung von Betrieben mit Geld- und Glücksspielangeboten ab Mitte Juni 2021 konsequent, die Feldstudie „Einblicke in den illegalen Glücksspielmarkt 2021“ durchzuführen.

Die neu aufgelegte Feldstudie bot die Möglichkeit

- weitere Bundesländer in die Untersuchung aufzunehmen bzw. die Anzahl der besuchten Kommunen und Betriebe der in 2019/2020 nur fragmentarisch erfassten Bundesländern deutlich zu erhöhen.
- aktuelle Erkenntnisse über Verstöße gegen geltendes Recht in den Betrieben zur weiteren Veranlassung an die Ordnungsbehörden der Kommunen zu übermitteln.
- in Teilen die Ergebnisse der Feldstudie 2019/20 zu evaluieren. So konnten 674 Spielorte sowohl im Rahmen der Feldstudie 2019/20 als auch in der vorliegenden Feldstudie 2021 begangen, dokumentiert und verglichen werden (1).

Eine besondere Herausforderung stellte, insbesondere zu Beginn der Begehungen der Spielorte im Juni/Juli 2021, die Corona-Pandemie dar. In dieser Phase wurden die Spielorte schrittweise, teilweise mit Beschränkungen der Anzahl der Gäste oder Aufenthaltsverboten in Sportwettannahmestellen (1) wieder geöffnet.

Die größte Schwierigkeit allerdings stellte das von Misstrauen geprägte Klima in den Spielorten dar. Auch in vergangenen Feldstudien wurde der Autor beim Eintritt in illegale Spielorte bzw. Betriebe der Problemgastronomie oftmals mit Skepsis betrachtet. Unter Corona-Bedingungen verschärfte sich diese Skepsis zu offenem Misstrauen: Immerhin bestand ja die Möglichkeit, dass dieser „unbekannte Gast“ eine Kontrolle der Corona-Schutzverordnungen durchführen könnte. Dieses Misstrauen führte zwangsläufig zu einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit in den Spielorten. Vor diesem Hintergrund verzichtete der Autor aus Gründen der Selbstsicherung in einigen Spielorten auf das Heraufbeschwören von potentiellen Konfliktszenarien. So blieben zahlreiche Nebenräume von Spielorten, in denen es 2019/20 eine FUNGAME-Aufstellung gab, in 2021 unbesucht (2).

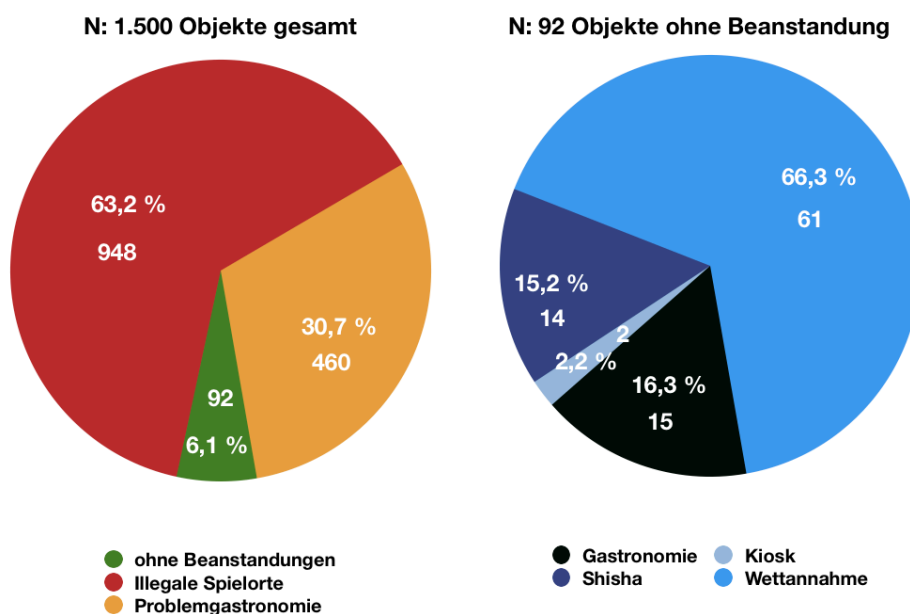
(1) Siehe Evaluation der Feldstudie 2019/20; Seite 49ff

(2) Siehe Seite 58

Wie auch bei ihrem Vorgänger 2019/2020 handelt es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine investigative Feldstudie. Es war nicht Gegenstand der vorliegenden Feldstudie, den Markt der gastronomischen Betriebe in seiner Gesamtheit zu untersuchen, sondern gezielt die Betriebe aufzusuchen, die potentiell als illegale Spielorte bzw. als Problemgastronomie zu definieren sind.

92 begangene Spielorte waren beanstandungsfrei. Da sich die vorliegende Feldstudie ausschließlich auf illegale Spielorte und Problemgastronomie konzentriert, bleiben die beanstandungsfreien Betriebe in der weiteren Auswertung ohne Ansatz. Die Ergebnisse der Feldstudie basieren in der Folge auf 1.408 Spielorte mit Verstößen gegen geltendes Recht.

Besuchte Objekte Feldstudie 2021



Ein Ziel der aktuellen Feldstudie war die Klärung der Frage, ob sich die FUNGAME-Aufstellung auf einzelne soziale Brennpunkte von Großstädten reduziert oder auch in Klein- und Mittelstädten, sprich in der Fläche, stattfindet. In der Folge wurde der Umfang des Untersuchungsgebietes, und hier insbesondere die Anzahl der besuchten Kommunen, stark erweitert:

Status	2019/20	2021	Veränderung	in %
Länder	10	13	3	30,0
Kommunen	115	150	35	30,3
Spielorte	1.141	1.408	267	23,4

Vor diesem Hintergrund war es dem Autor nicht wichtig, möglichst viele FUNGAME-belastete Spielorte in **einer** Kommune zu finden, sondern lediglich zu belegen, dass die FUNGAME-Aufstellung in der Kommune real existent ist.

Es zeugt nicht von sprachlicher Phantasielosigkeit, sondern vom Fortbestand mangelhafter Umsetzung geltenden Rechts, wenn der Autor seine bereits im Vorwort der Feldstudie 2019/20 formulierte Hoffnung, wortgetreu wiederholt: „Der Autor verbindet mit den Erkenntnissen dieser Feldstudie die Hoffnung, dass die Verantwortlichen aus Politik, Verbänden des Glücksspielwesens, der Ordnungskräfte sowie Glücksspielkritiker gemeinsame Maßnahmen entwickeln, die den illegalen Glücksspielmarkt eliminieren oder doch zumindest eindämmen.“

Methodik und Probleme der Datenerhebung

Methodik der Datenerhebung

- Dokumentiert wurde jeweils der Stand beim Betreten eines Objektes. Es handelt sich bei den erfassten Ergebnissen immer um Momentaufnahmen, da sich innerhalb weniger Minuten die Szenerie in einem Objekt, etwa durch die Fluktuation der Gäste, grundlegend verändern kann. Somit gelten alle dokumentierten Angaben über die Anzahl der Gäste, über das Personal, aber auch über die zur Aufstellung gebrachten Glücksspielmedien nur für den Zeitpunkt der Begehung.
- Alle Objekte wurden ausschließlich vom Autor der Studie begangen. Trotz aller Sorgfalt bei der Dokumentation der besuchten Betriebe besteht die Möglichkeit, dass es in Einzelfällen zu Fehlbeobachtungen/-einschätzungen gekommen ist. Diese Missings relativieren sich durch die hohe Anzahl der insgesamt erfassten Daten ins Marginale.
- Die Beobachtungen wurden unmittelbar nach der Begehung eines Objektes handschriftlich dokumentiert und im Späteren in eine Datenbank übertragen.

Problemstellungen bei der Dokumentation der Objekte und der Glücksspielmedien

Die Begehung von Spielorten ist dem Autor vertraut, da er diese im Rahmen von Feldstudien, aber auch im Zuge von Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter von Ordnungsämtern und Polizeibehörden seit Jahren regelmäßig durchführt. Dennoch führte die systematische Erfassung von Betrieben des illegalen Glücksspielmarktes zu einigen Schwierigkeiten, die im Folgenden benannt werden.

- **Auffinden der Objekte und Planung der Feldstudie**

Für die aktuelle Feldstudie konnte in Teilen zwar auf das Adressmaterial der Feldstudie 2019/20 zurückgegriffen werden – allerdings decken die 674 Spielorte, die auf Basis bereits vorliegender Adressen besucht werden konnten, lediglich 47,9% der 1.408 dokumentierten Spielorte gesamt ab. Für die verbleibenden, neu in der vorliegenden Feldstudie aufgenommenen 734 Spielorte galt auch weiterhin:

Über Betriebe des illegalen Glücksspielmarktes existiert kein Adressverzeichnis. Auf Basis der Erfahrungen des Autors bei der Begehung von Spielorten im Allgemeinen, vereinzelt Hinweise von Mitarbeitenden von Ordnungsämtern, Spielenden, aber auch Spielhallenbetreibern, konnte zwar die Suche auf bestimmte Stadtviertel eingeschränkt werden, ersetzte aber nicht die Suche nach dem Prinzip „try and error“. Dieses galt insbesondere für Klein- und Mittelstädte, die nicht über ausgeprägte soziale Brennpunkte verfügen.

Die mangelhafte Adresslage sowie der Umstand, dass zahlreiche Betriebe, die von ihrer Lage und ihrem äußeren Erscheinungsbild einen Anfangsverdacht auf Rechtsverstöße nahe legten, erst in den Abendstunden öffneten, erschwerte die Routenplanung der Feldstudie. Teilweise mussten Kommunen mehrfach angefahren bzw. auf die Begehung von Objekten verzichtet werden.

- **Status der Betriebe**

Schwierigkeiten ergaben sich bei der Klassifizierung des Status einiger Betriebe. So warf sich oftmals die Frage auf: Handelt es sich bei dem Objekt um eine terrestrische Wettannahme, um einen illegalen Spielort oder um die Räumlichkeiten eines Vereins? Die Klassifizierung ist hinsichtlich der dort zur Aufstellung gebrachten Glücksspielmedien bedeutsam. So dürfen in Wettannahmen keine Geldspielgeräte zur Aufstellung gebracht werden, wohingegen in einem gastronomischen Betrieb, das Vorliegen einer Geeignetheitsbescheinigung vorausgesetzt, bis zu zwei Geldspielgeräte erlaubt sind.

- **Geschlossene Türen**

Im Rahmen der Begehungen konnten nur die Fakten dokumentiert werden, die sicher validiert werden konnten. Häufig endete die Begehung vor Türen mit der Aufschrift „Privat“, „Nur für Personal“ oder „Zutritt verboten“ bzw. am erklärten Widerstand anwesender Personen bereits im Eingangsbereich eines Objektes. So hörte man z.B. die Spielgeräusche von Automaten hinter einer geschlossenen Tür – konnte sie allerdings nicht gesichert dokumentieren, da der Zutritt in besagte Räumlichkeiten verwehrt wurde.

Vor vielen dieser Objekte hatten sich größere Gästegruppen versammelt, die rauchend und im Gespräch miteinander, sehr kritisch das Auftreten eines Unbekannten beobachteten, der von „Tür zu Tür“ ging. Mehrfach erfolgte eine problematisierende Ansprache. Zum Teil wurde eine drohende Haltung eingenommen und der Zutritt in ein Objekt unmissverständlich untersagt. So musste zum Schutz des Autors hin und wieder auf die Begehung von Objekten verzichtet werden, die räumlich sehr nah beieinander lagen. Das Sicherheitsinteresse des Autors obsiegte in diesen Momenten über dessen Neugier.

Allgemein gilt: Was gesichert erfasst werden konnte, wurde dokumentiert – leider im Bewusstsein, dass in manch einem der Objekte durchaus mehr zu dokumentieren gewesen wäre. Allerdings haben diese negativen Erfahrungen auch einen positiven Aspekt für die Feldstudie: Sie ist frei von Spekulationen, Mutmaßungen oder Übertreibungen. Sie stellt, im Gegenteil, die untere Grenze der Rechtsverstöße dar.

- **Auswirkungen der Corona-Pandemie**

Wie bereits im Vorwort ausgeführt, intensivierte sich in zahlreichen Spielorten das Misstrauen, das dem Autor als „unbekannten und daher nicht einzuordnenden Gast, der unter Umständen Corona-Schutzmaßnahmen kontrolliert“ entgegengebracht wurde. Der daraus resultierende Zustand ständiger Beobachtung verhinderte vielerorts, „mal hinter die Kulissen“, sprich in Nebenräume eines Spielortes, zu schauen. Es muss davon ausgegangen werden, dass dadurch zahlreiche illegale Glücksspielmedien nicht dokumentiert werden konnten.

- **Altersschätzung**

Schwierigkeiten treten auch bei Altersschätzungen auf. Ist ein Anwesender noch 17 oder bereits 18 Jahre alt? Eine Fragestellung, die ohne Vorlage eines Ausweises nicht seriös beantwortet werden kann. Vor diesem Hintergrund wurden nur Minderjährige „gelistet“, die auch als solche eindeutig zuordenbar waren. Bei den Schätzungen wurde die Grenze bei < 16 Jahre gezogen. Tatsächlich dürfte der Anteil Minderjähriger in den begangenen Betrieben noch durchaus höher gelegen haben. Erfasst wurden nur Minderjährige < 16 Jahre, die aktiv an Geräten spielten (1).

- **Schwierigkeiten bei der Klassifizierung und der Überprüfung von Glücksspielmedien**

Beispiel 1

Geeignetheitsbescheinigung für PTB-zugelassene Geldspielgeräte

In der Mehrzahl der begangenen Betriebe fanden sich PTB-zugelassene Geldspielgeräte. Die Voraussetzung der Aufstellung von bis zu zwei Geräten ist die Geeignetheitsbescheinigung des kommunalen Ordnungsamts. Im Rahmen der Begehungen konnte nicht nachgeprüft werden, ob eine solche Geeignetheitsbescheinigung vorlag und in der Folge die Aufstellung der Geldspielgeräte rechters war.

Beispiel 2

Überprüfung der Zulassung bzw. der Software von Geldspielgeräten

Im Rahmen der Begehungen konnte weder die gültige Zulassung noch die Software der vorhandenen Geldspielgeräte überprüft werden. Das Zulassungszeichen von Geldspielgeräten ist zumeist am unteren Geräteraum angebracht und ob der Lichtverhältnisse und dem kleinen Schrifttyp nicht ohne Hilfsmittel z.B. einer Taschenlampe entzifferbar. Eine Überprüfung mit dem Einsatz einer Taschenlampe schloss sich aus. Darüber hinaus wurden die Geldspielgeräte oftmals bespielt, was den Zugang zu den Automaten erschwerte.

Auch ein Abgleich der Gerätesoftware mit der PTB-Datenbank konnte nicht vorgenommen werden, da dieser den Inkognito-Status und damit in einigen Betrieben den Autor selbst gefährdet hätte.

(1) Nebenaspkt: An den Eingangstüren zahlreicher Betriebe befinden sich oftmals Hinweise mit dem Inhalt „Zutritt ab 18 Jahre“. In etlichen Betrieben wird dieser Hinweis ad absurdum geführt, denn ein 18-Jähriger liegt selten in einem Kinderwagen oder sitzt mit Buntstiften an einem Kneipentisch währenddes um ihn herum an Geldspielgeräten, Wett-Terminals oder Kartentischen gespielt wird. Inwieweit ein solches Szenario hilfreich für die Entwicklung von Kindern ist, ist mehr als fraglich.

Beispiel 3**Freigeschaltete PTB-zugelassene Geldspielgeräte**

Seit Februar 2021 muss jedes PTB-zugelassene Geldspielgerät vor der Bespielung mittels Spielerkarte bzw. PIN-Code freigeschaltet werden. Eine Überprüfung dieser Vorschrift ist dann nicht möglich, wenn bei Eintritt in den Spielort alle Geldspielgeräte bereits bespielt werden.

Beispiel 4**Fun4Four-Tische**

Inwieweit es sich bei der Beurteilung von Fun4Four-Tischen um illegale Glücksspielmedien handelt, konnte im Rahmen von Inkognito-Begehungen nicht bestimmt werden. Selbst das Landeskriminalamt NRW kommt auf einem Informationsfaltblatt für Polizeibehörden zu folgender Aussage: *„Die neuen „Fun4Four“-Tische bedürfen wegen derzeit uneinheitlicher Rechtssprechung einer Betrachtung im Einzelfall.“* Vor diesem Hintergrund wurden die vorgefundenen Fun4Four-Tische zwar dokumentiert, aber nicht in der Auswertung der vorliegenden Feldstudie berücksichtigt.

Eine Berücksichtigung der Fun4Four-Tische als illegale Glücksspielmedien hätte allerdings in Anbetracht der Tatsache, dass in 69 Spielorten insgesamt 82 derartige Spieltische vorgefunden wurden, Auswirkungen auf die Auswertung der vorliegenden Feldstudie gehabt.

Denn: In 44 Standorten, die „lediglich“ als Problemgastronomie definiert wurden, fanden sich Fun4Four-Tische. Würde es sich hier um illegale Angebote handeln, würde die Klassifizierung der Aufstellungsorte von „Problemgastronomie“ zu „illegaler Spielort“ wechseln. Nebenbei: Die restlichen 25 Spielorte mit Fun4Four-Aufstellung konnten wegen anderer Verstöße gegen geltendes Recht (zumeist die Aufstellung von illegalen FUNGAMES) gesichert den illegalen Spielorten zugerechnet werden.

Teil I

Feldstudie 2021 -Auswertung-

0 Plakativer Überblick über zentrale Ergebnisse der Feldstudie 2021

Untersuchungszeitraum	17.06. – 02.10.21	in %	Seitenhinweis
Untersuchungsgebiet			
Bundesländer	13		S.15
Kommunen	150		S.15
Größenklasse der besuchten Kommunen			S.16
< 20.000 Einwohner	17	11,5%	
20.000 – 49.999 Einwohner	47	31,2%	
50.000 – 99.999 Einwohner	36	24,0%	
> 99.999 Einwohner	50	33,3%	

Betriebe - gesamt	1.408		S.14
Davon:			
Problemgastronomie	1.110	78,8%	
Sportwettannahme	91	6,5%	
Vereine	122	8,7%	
Shisha-Bars	72	5,1%	
Kioske	13	0,9%	

Geld- und Glücksspielmedien	Anzahl der Geräte		S.17
PTB-zugelassene Geldspielgeräte (1)	2.228	67,0%	
FUNGAMES nach § 6a SpielV	1.099	33,0%	
Geräte insgesamt	3.327	100,0%	

Auslastung von Geld- und Glücksspielmedien			S.24
PTB-zugelassene Geldspielgeräte (1)	1.134	50,9%	
FUNGAMES nach § 6a SpielV	587	53,4%	
An Standorten mit beiden Gerätetypen in der Aufstellung			S.25
PTB-zugelassene Geldspielgeräte (1)	369	44,5%	
FUNGAMES nach § 6a SpielV	335	51,9%	

(1) Eine Überprüfung der Zulassung bzw. der Software von Geldspielgeräten war im Rahmen der Feldstudie nicht möglich; siehe Seite 9

Aufschlüsselung der Geld- und Glücksspielmedien in den Betrieben	Anzahl Betriebe	in %	Seitenhinweis
Betriebe gesamt	1.408		
Davon mit diesen Glücksspielmedien			
PTB-zugelassene Geldspielgeräte (1)	1.121	79,6%	S.17
Illegale Glücksspielmedien	53	3,5%	S.17
FUNGAMES nach § 6a SpielV	626	44,5%	S.17
Sportwetten	278	19,7%	S.17
Karten- und Brettspiel dominierte Betriebe	400	28,4%	S.17
Mehr als 2 Geldspielgeräte	79	5,6%	S.28
Sportwetten ohne Karte	58	4,1%	S.28
Sportwetten und Geldspielgeräte	126	8,9%	S.28

Gästestruktur	Anzahl Gäste		S.36
männlich	9.831	93,9%	
weiblich	634	6,1%	
gesamt	10.465	100,0%	

Personalstruktur	Anzahl Personal		S.41
männlich	851	56,1%	
weiblich	665	43,9%	
gesamt	1.516	100,0%	

(1) Eine Überprüfung der Zulassung bzw. der Software von Geldspielgeräten war im Rahmen der Feldstudie nicht möglich; siehe Seite 9

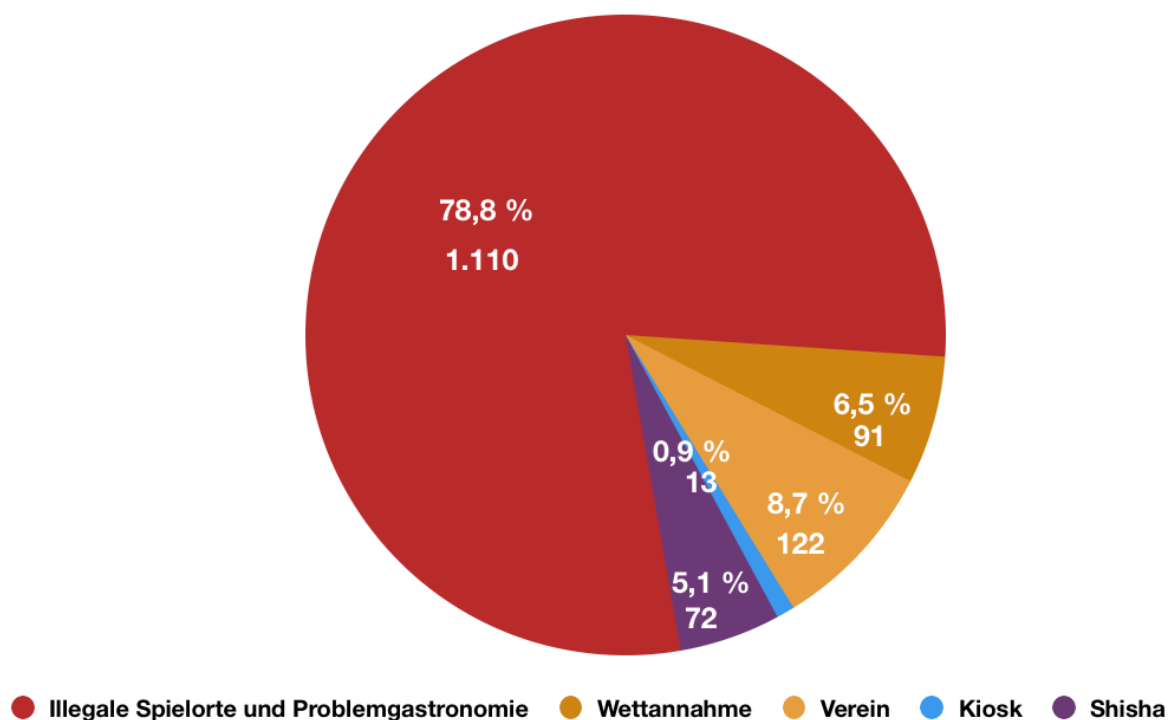
1 Untersuchungsgebiet/-zeitraum

Vom 17.06.2021 bis zum 02.10.2021 wurden vom Autor 150 Kommunen in 13 Bundesländern besucht und 1.408 Objekte, das heißt

- 1.110 illegale Spielorte und Problemgastronomie
- 122 Vereinsräumlichkeiten
- 91 Sportwettannahmestellen
- 72 Shisha-Bars
- 13 Kioske/Stehcafes

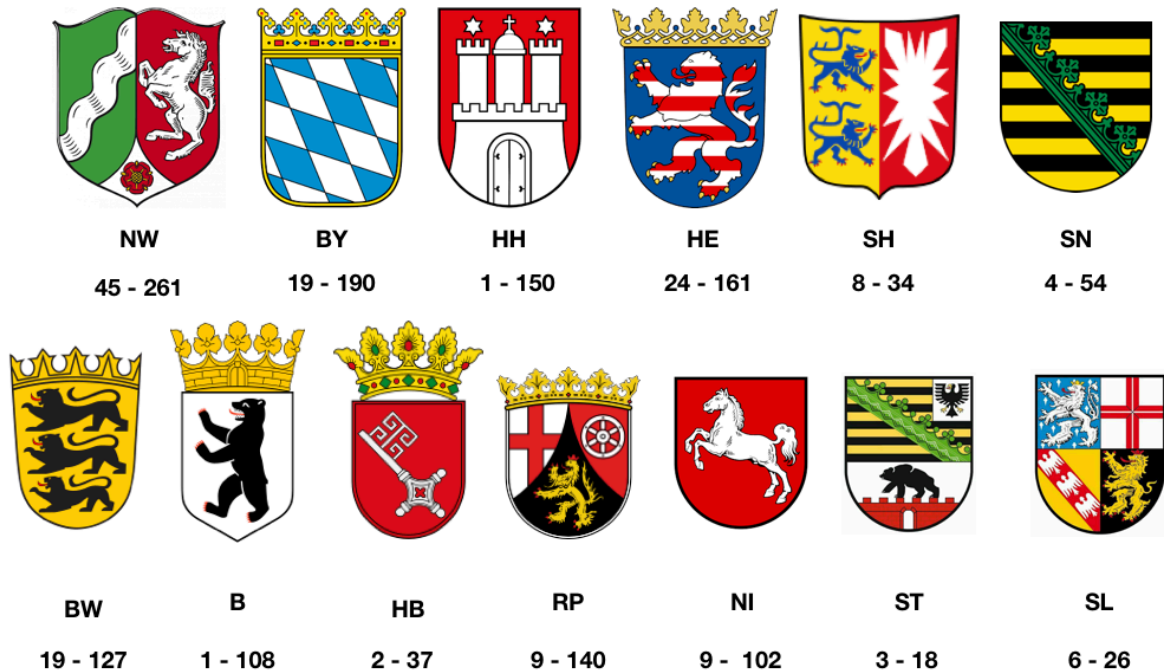
begangen und dokumentiert (1).

Abb.1: Klassifizierung der Betriebe in % N: 1.408 Betriebe



(1) Bei der Klassifizierung dieser Betriebe wurde bewusst die Formulierung „Illegale Spielorte und Problemgastronomie“ gewählt. Diese Formulierung soll verdeutlichen, dass es sich hier um ein betriebliches Format handelt, das sich deutlich von legaler Gastronomie unterscheidet.

Abb.2: Besuchte Bundesländer N: 13 Bundesländer/150 Kommunen/1.408 Betriebe

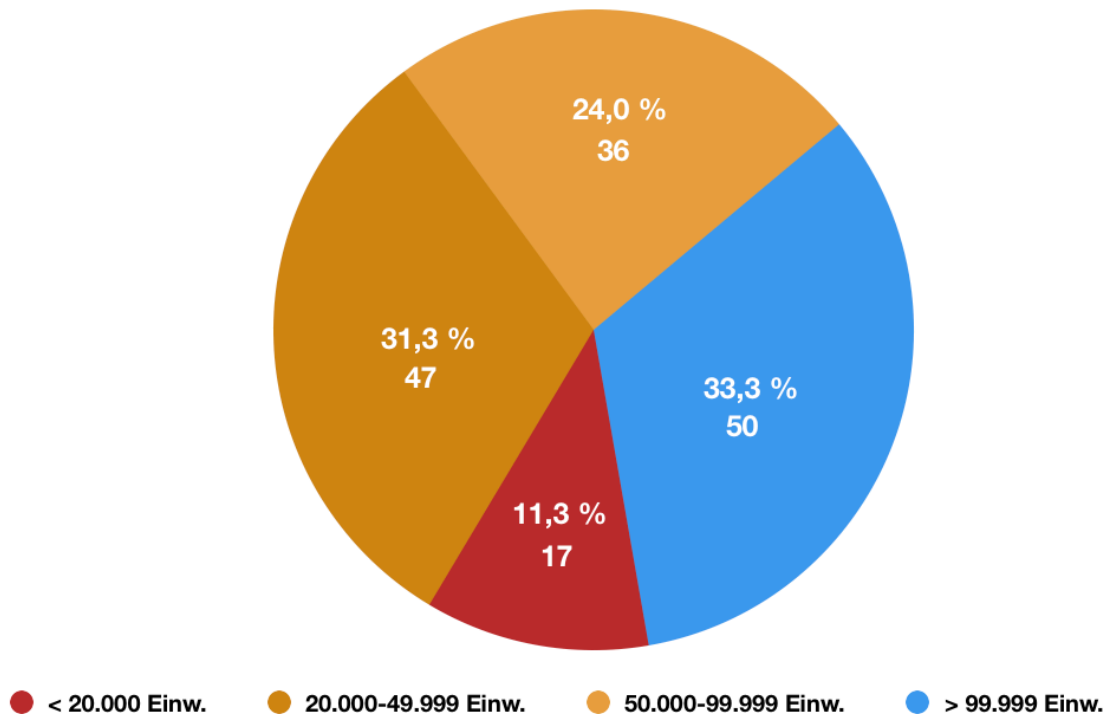


1.Ziffer = Anzahl der besuchten Kommunen 2.Ziffer = Anzahl der dokumentierten Objekte

Im Rahmen der Feldstudie 2021 wurden Kommunen

- im Saarland (6)
- in Sachsen (4)
- in Sachsen-Anhalt (3)

neu in die Untersuchung aufgenommen.

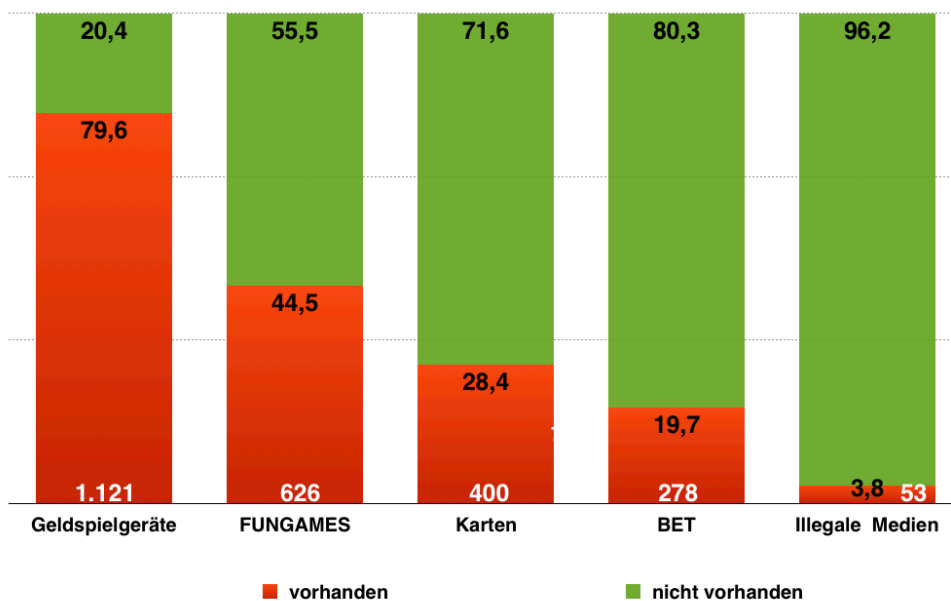
Abb.3: Größenklassen der Kommunen gesamt in % N: 150 Kommunen

Bewusst wurden nicht ausschließlich Großstädte besucht, in denen es häufig zu räumlichen Ballungen von illegalen und problematischen Spielorten kommt. Die Feldstudie „Einblicke in den illegalen Glücksspielmarkt 2021“ dokumentiert vielmehr, dass illegale Spielorte nicht ausschließlich in den sogenannten „sozialen Brennpunkten“ von Großstädten zu finden sind, sondern auch Klein- und Mittelstädte von dieser Problematik betroffen sind. Sie soll darüber hinaus Antwort auf die Frage geben, inwieweit das Angebot von FUNGAMES nur ein punktuelles „Großstadt-Phänomen“ darstellt oder sich diese illegale Gerätegattung bereits räumlich ausgebreitet hat.

2 Geld- und Glücksspielmedien

Die Übersicht dokumentiert den erfassten Bestand der Geld- und Glücksspielmedien in den 1.408 Betrieben der Feldstudie (1).

Abb.4: Glücksspielmedien nach Betrieben in % N: 1.408 Betriebe



- Unter illegalen Glücksspielmedien sind zusammengefasst: Professionelle Pokertische, die nicht der Dekoration dienen, sondern, zumeist im Hinterzimmer-Bereich, spielbereit waren, sowie Keno- und Rouletteautomaten, Power Races (virtuell animierte Pferde- und Hunderennen) und „Lucky Looser-Lotterien“ (Ziehung von Wettscheinen ohne Gewinn mit Gewinnauslobungen von > 100 €).
- Unter „Karten“ sind die Betriebe gelistet, in denen Karten- und/oder Brettspiele keine Nebensache darstellen, sondern im Mittelpunkt des Besuches zu stehen scheinen. Der Autor ist kein Purist: Eine Skatrunde, Knobeln etc. bereichern für viele Gäste den Besuch und stehen hier nicht im Fokus der Betrachtung. Gelistet wurden hier ausschließlich Betriebe, die von ihrer Ausstattung (präparierte Spieltische, Beistelltische für Getränke, Tischgeld etc.) und Gästeverhalten (die absolute Mehrheit der Besucher spielt) den Eindruck einer Örtlichkeit erweckten, in der das Glücksspiel der zentrale Zweck des Betriebes war.
- Unter „Geldspielgeräte“ sind ausschließlich PTB-zugelassene Geräte erfasst
- FUNGAMES sind illegale Glücksspielgeräte nach §6a SpielV.
- Das Angebot von Sportwetten, zumeist über Wett-Terminals, ist selbsterklärend.

(1) Siehe hierzu „Problemstellungen bei der Dokumentation der Objekte und der Glücksspielmedien“, Seite 7ff

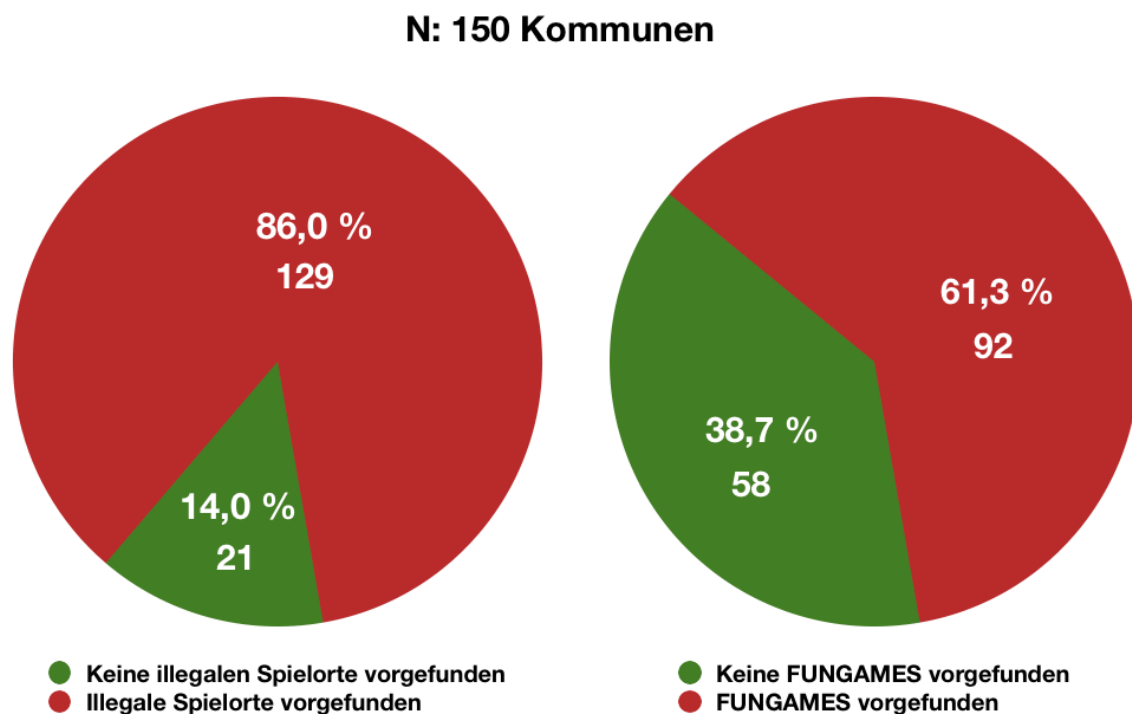
3 FUNGAMES in der Feldstudie

Da in der vorliegenden Feldstudie FUNGAMES die zentrale Problematik darstellen, wird die Auswertung des Bestandes und dessen Auswirkungen auf die Auslastung der Glücksspielmedien, Gästestruktur etc. in der Gesamtauswertung vorgezogen.

Auch die vorliegende Feldstudie dokumentiert, dass die Aufstellung von FUNGAMES nicht an einzelne Hotspots gebunden ist, sondern sich in die Fläche ausgebreitet hat:

- Im Rahmen der Feldstudie fanden in 150 Kommunen Begehungen von Betrieben statt. In 92 Kommunen (61,3%) konnten FUNGAMES dokumentiert werden (1).
- 626 der besuchten Betriebe (44,5%) wiesen einen Bestand von 1 bis 11 FUNGAMES auf (1).

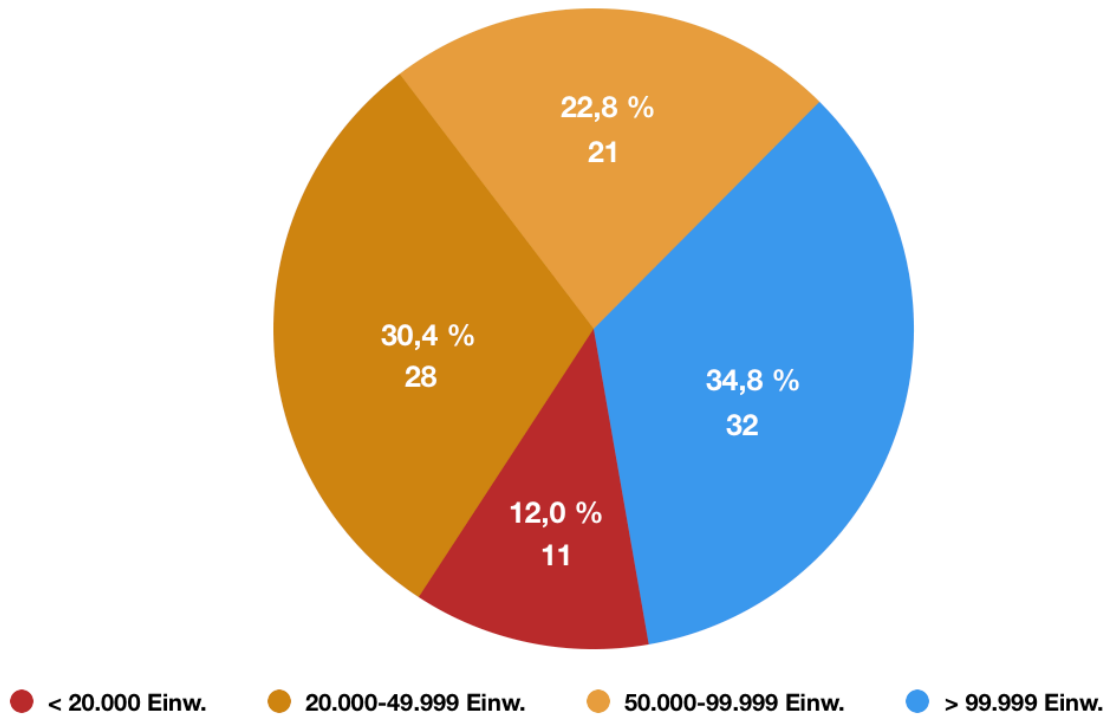
Abb.5: Kommunen mit illegalen Spielorten bzw. FUNGAMES



Dass in einer Kommune keine FUNGAMES gefunden wurden, bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Betriebe dieser Stadt oder Gemeinde gänzlich frei von FUNGAMES sind. Fehlende Vorinformationen über potentielle Standorte, ein angespanntes oder ungünstiges Zeitfenster, das nur die Begehung weniger Betriebe zuließ oder der Widerstand von Betreibern ihren an sich öffentlichen Betrieb betreten zu dürfen, sind denkbare Erklärungen, warum Kommunen im Rahmen der vorliegenden Feldstudie aus Gründen der Seriosität als FUNGAME-frei gelistet werden müssen.

(1) Siehe hierzu „Problemstellungen bei der Dokumentation der Objekte und der Glücksspielmedien“, Seite 7ff

Abb.6: Größenklassen der Kommunen mit FUNGAME-Bestand in % N: 92 Kommunen



Die FUNGAME-Aufstellung findet keineswegs ausschließlich in den sozialen Brennpunkten vereinzelter Großstädte statt, sondern auch in Klein- und Mittelstädten.

In

- 11 (64,7%) der 17 Kommunen mit < 20.000 Einwohnern
- 28 (59,6%) der 47 Kommunen mit < 20.000 Einwohnern
- 21 (58,3%) der 36 Kommunen mit 20.000 Einwohnern
- 32 (64,0%) der 50 Kommunen mit < 20.000 Einwohnern

konnten illegale Spielorte mit FUNGAME-Aufstellung dokumentiert werden.

3.1 Anzahl, Aufstellung und Verteilung der FUNGAMES

In 626 der 1.408 besuchten Betriebe (44,5%) konnten FUNGAMES (§6a SpielV) dokumentiert werden. Davon wurde in 305 Betrieben lediglich ein FUNGAME vorgefunden. Mit 48,7% der Betriebe mit FUNGAME-Aufstellung nimmt diese Gruppe den Spitzenplatz ein.

Abb.7: FUNGAME-Bestand in Betrieben N: 1.408 Betriebe

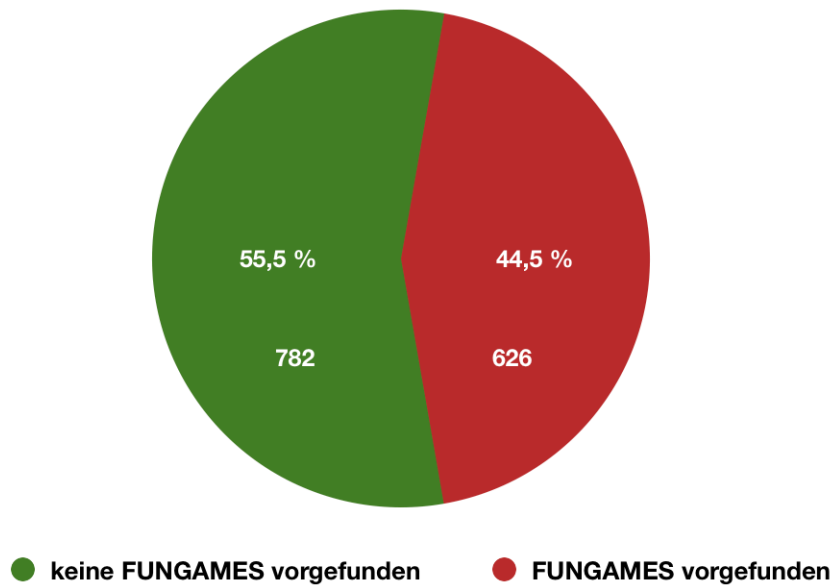
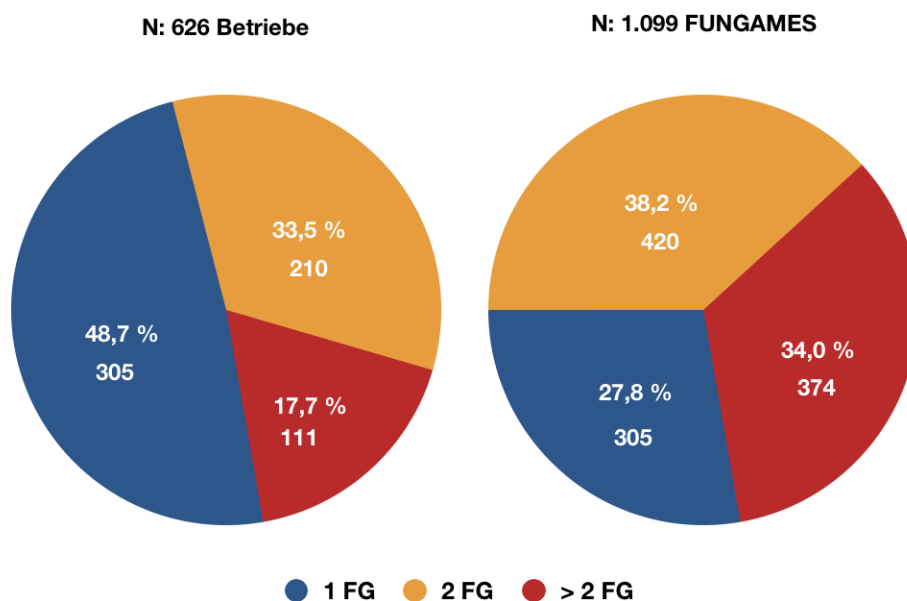


Abb.8: Aufstellung und Verteilung von FUNGAMES



3.2 Relationen in der Aufstellung von FUNGAMES und PTB-zugelassenen Geldspielgeräten

Insgesamt konnten in

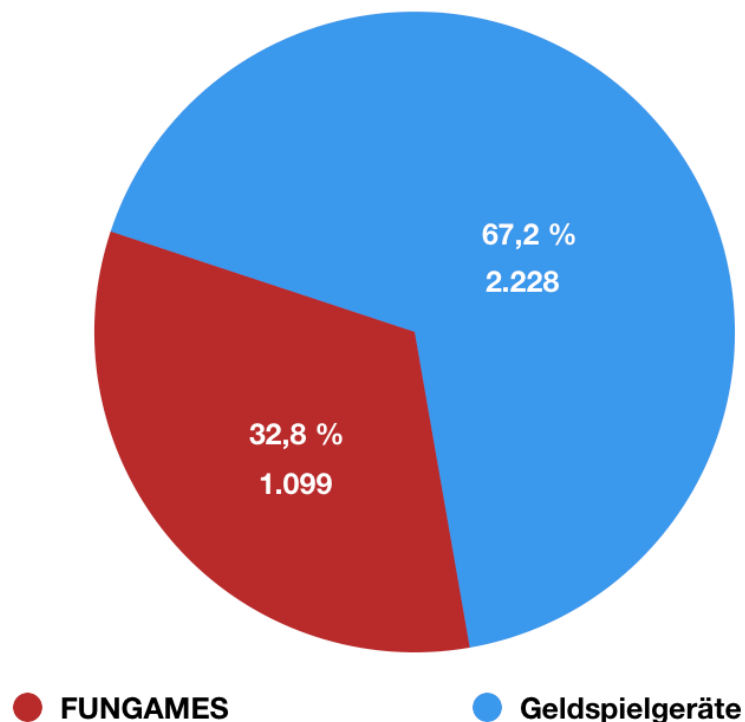
- 1.121 Betrieben 2.228 PTB-zugelassene Geldspielgeräte
- 626 Betrieben 1.099 illegale FUNGAMES

dokumentiert werden.

Die durchschnittliche Aufstellung in Betrieben mit dem jeweiligen Gerätebestand lag bei

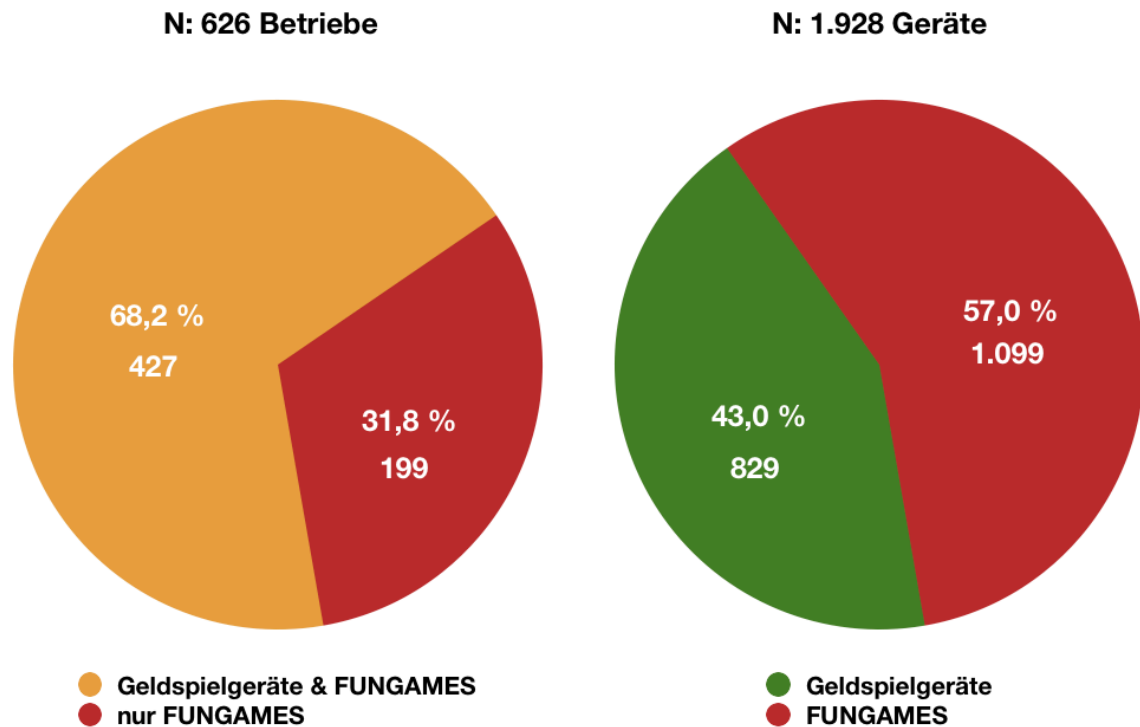
- 1,99 PTB-zugelassenen Geldspielgeräten
- 1,76 FUNGAMES

Abb.9: Anzahl und Verhältnis der FUNGAMES/Geldspielgeräte in % N: 3.327 Geräte



Der Anteil der illegalen FUNGAMES an den gesamt 3.337 zur Aufstellung gebrachten Geräten lag bei 32,8%, das heißt: Annähernd jedes dritte aufgestellte Glücksspielgerät war illegal.

Abb.10: Betriebe: Verhältnis GSG/FG in Betrieben mit FUNGAMES



In 199 der 626 Betriebe (31,8%) wurden ausschließlich FUNGAMES zur Aufstellung gebracht. Hierin enthalten sind auch Betriebe, bei denen bei vorliegender Geeignetheitsbescheinigung die Möglichkeit zur Aufstellung von PTB-zugelassenen Geldspielgeräten offen stände.

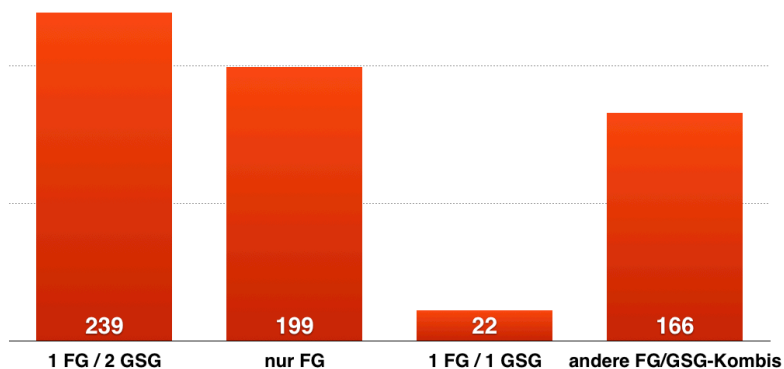
In 427 der Betriebe (68,2%) fanden sich PTB-zugelassene Geldspielgeräte und FUNGAMES.

In den 626 Betrieben mit FUNGAME-Bestand dominierten mit 1.099 FUNGAMES (57,0%) den Automaten-Bestand gegenüber den PTB-zugelassenen Geldspielgeräten. Es gilt zu berücksichtigen, dass sich davon 457 FUNGAMES in den 199 Standorten befanden, die gänzlich ohne die Aufstellung von PTB-zugelassenen Geldspielgeräten auskamen. In der um diese Betriebe bereinigten Aufstellung verändert sich das Verhältnis zu Gunsten der PTB-zugelassenen Geldspielgeräte deutlich:

- 1.471 Geräte gesamt; davon
- 829 PTB-zugelassene Geldspielgeräte (56,4%)
- 642 illegale FUNGAMES (43,6%)

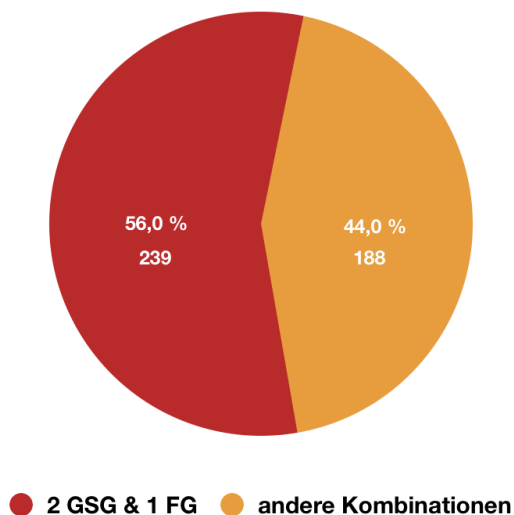
In Anbetracht der Tatsache, dass 427 Betriebe neben der Aufstellung von PTB-zugelassenen Geldspielgeräten auch FUNGAMES im Angebot hatten, stellt sich die Frage, ob sich die FUNGAMES bereits neben dem dritten Geldspielgerät in der Aufstellung befanden oder das abgebaute dritte PTB-zugelassene Geldspielgerät ersetzt haben.

Abb.11: Kombinationen FG/GSG nach Betrieben N: 626 Betriebe



Ein deutlicheres Bild ergibt sich, wenn ausschließlich die Betriebe betrachtet werden, die sowohl FUNGAMES wie auch PTB-zugelassene Geldspielgeräte in der Aufstellung haben:

Abb.12: Gerätekombinationen in Betrieben mit GSG und FG N: 427 Betriebe

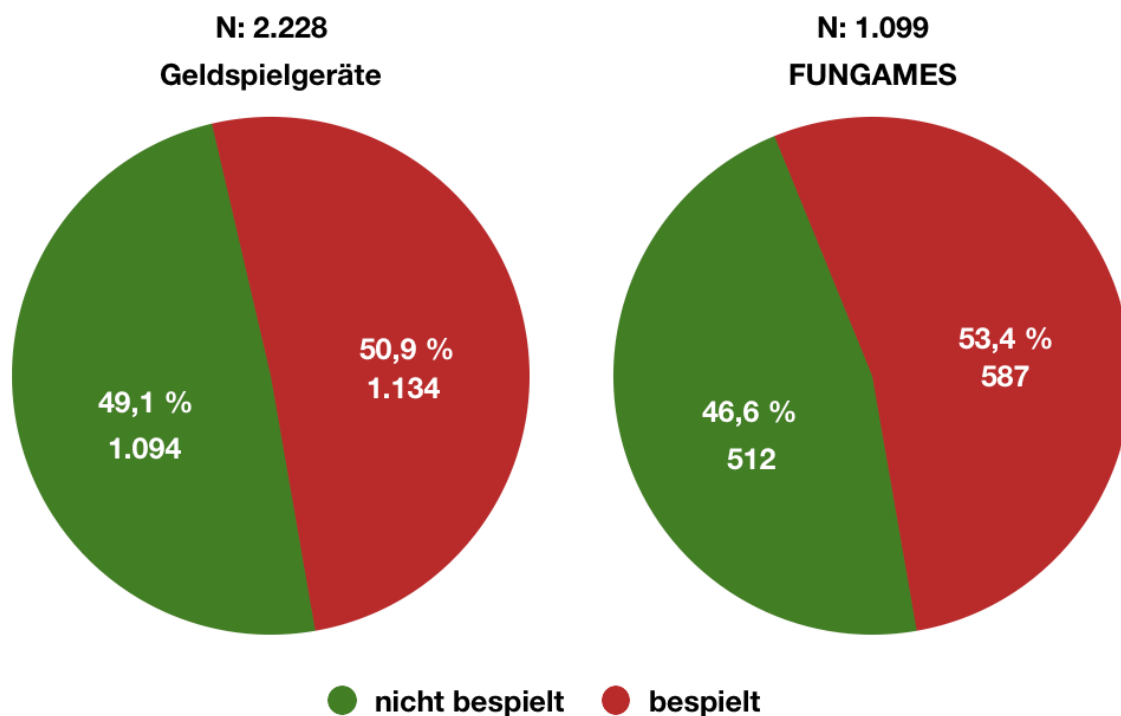


Die Kombination „1FG & 2 GSG“ fand sich in 239 der 427 Betriebe (56,0%), in denen FUNGAMES und PTB-zugelassene Geldspielgeräte gleichzeitig zur Aufstellung kamen. In zahlreichen dieser Betriebe war es augenscheinlich, dass nach Abbau des dritten Geldspielgerätes ein FUNGAME in die entstandene Lücke gerückt wurde. Vor diesem Hintergrund muss der Einfluss des Abbaus des dritten Geldspielgerätes in gastronomischen Betrieben auf eine expandierende FUNGAME-Aufstellung bejaht werden.

3.3 Auslastung von PTB-zugelassenen Geldspielgeräten und FUNGAMES

Ein wesentlicher Aspekt bei der Beurteilung von FUNGAMES ist die Frage, in welchem Umfang diese Gerätegattung von Spielenden angenommen wird.

Abb.13: Auslastung der Spielmedien in Betrieben mit FG bzw. GSG gesamt



Der Vergleich zwischen der Auslastung von PTB-zugelassenen Geldspielgeräten und FUNGAMES fällt leicht zugunsten der illegalen Geräte aus:

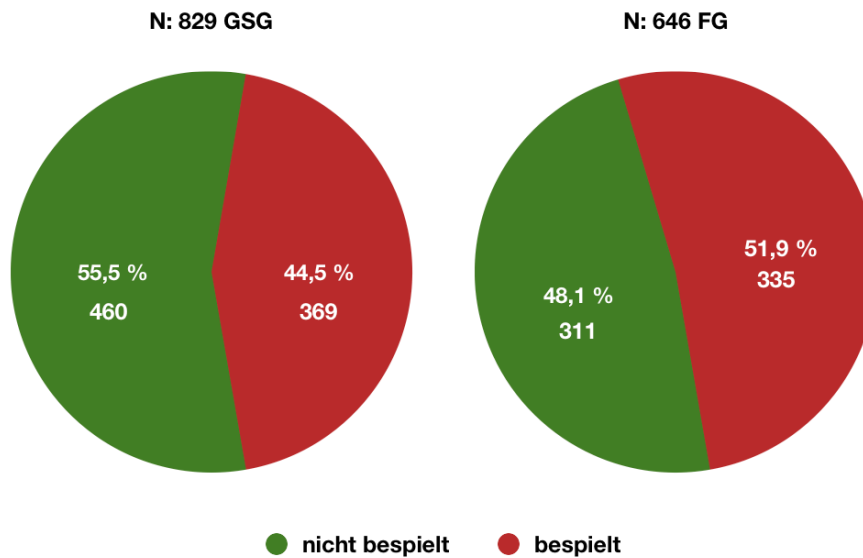
- 50,9% Auslastung der PTB-zugelassenen Geldspielgeräte
- 53,4% Auslastung der illegalen FUNGAMES

Aus Spielersicht ist dieses Ergebnis nicht überraschend:

- Einerseits findet der Glücksspielende die ihm, von PTB-zugelassenen Geldspielgeräten vertrauten Spielfeatures wie „Book of RA“, „Dolphins Pearl“, „Sizzling Hot“ etc. auch bei den FUNGAMES.
- Andererseits entfallen bei FUNGAMES jedwede Maßnahmen des Spielerschutzes wie Spielpausen, Gerätesicherung durch Spielkarte, Beschränkungen des stündlichen Verlustes etc.. Die potentiellen Gewinnanmutungen hingegen, die Auszahlung vorausgesetzt, können an FUNGAMES, anlog zu Slotmachines in staatlich konzessionierten Spielbanken, im hohen fünfstelligen Bereich liegen.

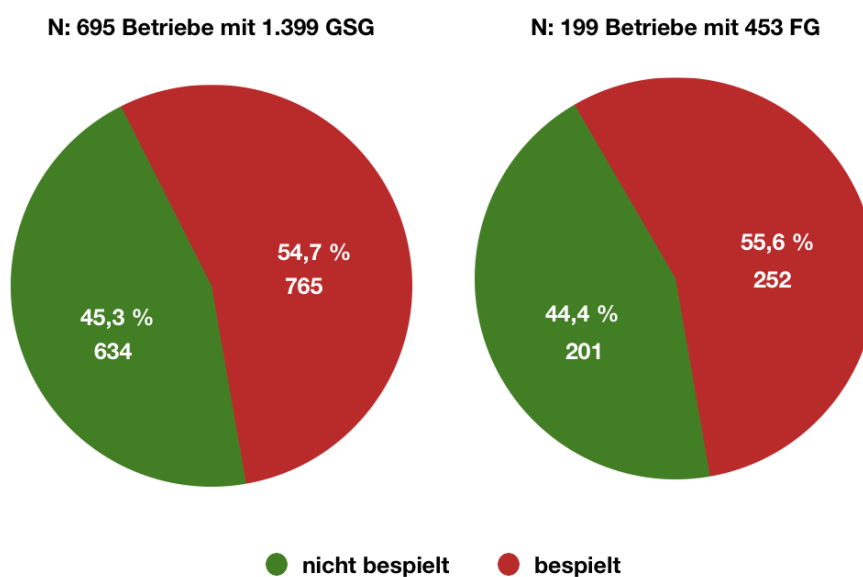
Die Überlegenheit der FUNGAMES gegenüber PTB-zugelassenen Geldspielgeräten und in der Folge deren höhere Attraktivität, dokumentiert der direkte Vergleich der Auslastung in Betrieben, in denen sich beide Gerätegattungen in der Aufstellung befinden. Mit 51,9% liegt die Auslastung der FUNGAMES über der Auslastung der im gleichen Betrieb aufgestellten PTB-zugelassenen Geldspielgeräte.

Abb.14: Auslastung der GSG bzw. FG in Betrieben mit GSG & FG



Auch im Vergleich der generellen Auslastung von FUNGAMES und PTB-zugelassenen Geldspielgeräten an Orten, an denen diese beiden Gerätegattungen nicht direkt miteinander konkurrieren, zeigt sich eine höhere Auslastung der FUNGAMES.

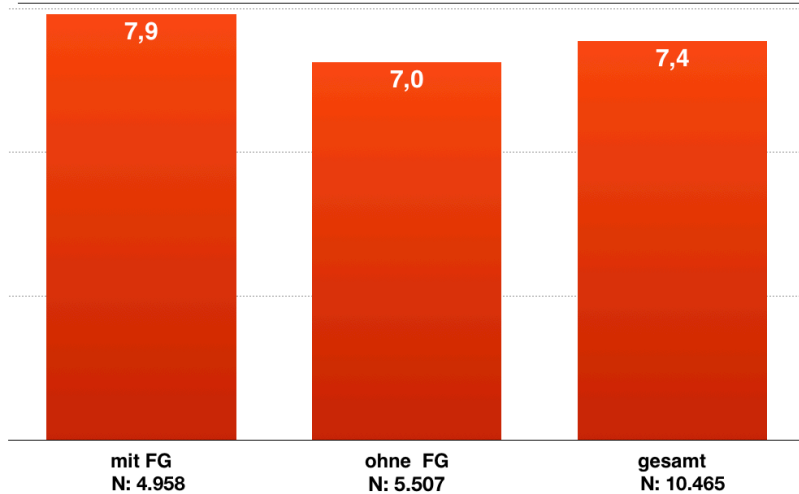
Abb.15: Auslastung der GSG bzw. FG in Objekten nur mit GSG oder FG



3.4 Gästestruktur in Betrieben mit FUNGAME-Aufstellung

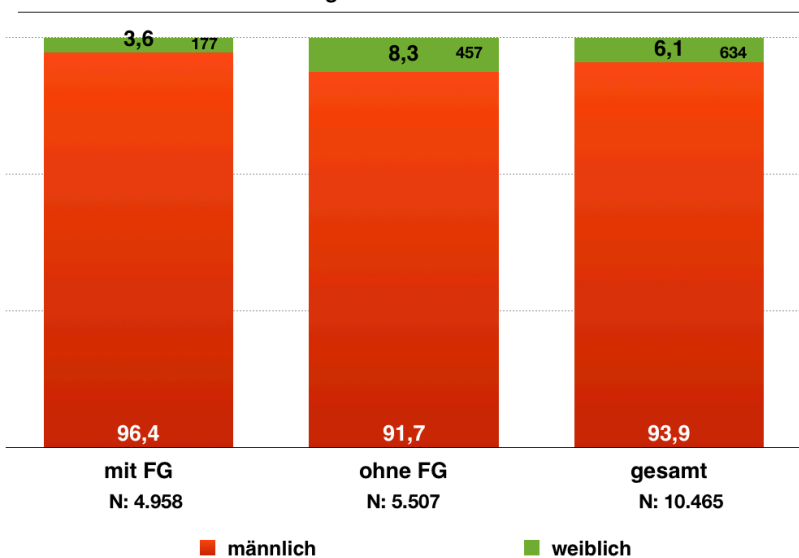
Hinsichtlich der durchschnittlichen Anzahl der Gäste pro Betrieb ist der Einfluss der FUNGAME-Aufstellung eher marginal. Gravierende Unterschiede in der durchschnittlichen Gästezahl ergeben sich erst, wenn nach Kriterien wie „Klassifizierung des Betriebes“ bzw. speziellen Glücksspielangeboten wie „Karten“ oder „Sportwetten“ geclustert wird (1).

Abb.16: Durchschnittliche Anzahl der Gäste pro Betrieb N: 1.408 Betriebe



Die Geschlechterverteilung ist eindeutig: Frauen spielen als Gäste in illegalen Spielorten und in der Problemgastronomie nur eine marginale Rolle. Allerdings halbiert sich der Frauen-Anteil in Betrieben mit FUNGAME-Bestand, die eindeutig illegale Spielorte sind:

Abb.17: Geschlechterverteilung der Gäste in den Betrieben N: 1.408 Betriebe



(1) Siehe Seiten 36ff

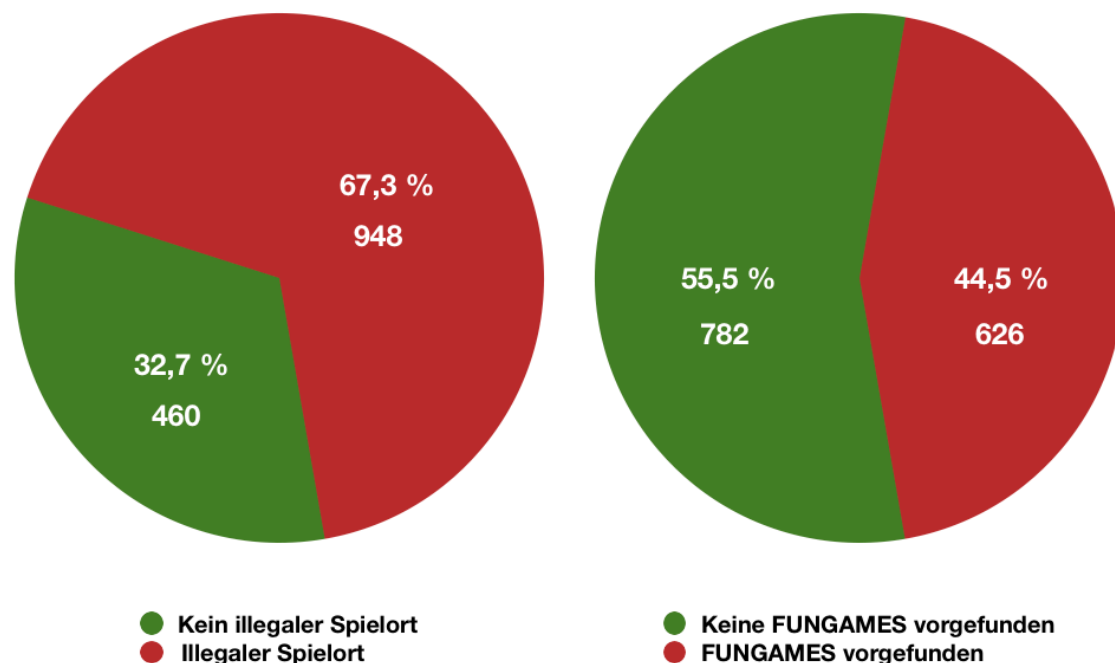
4 Beanstandungen in den Betrieben

4.1 Beanstandete Geld- und Glücksspielmedien bzw. deren Kombinationen

Die Aufstellung von FUNGAMES dominiert zwar die vorliegende Feldstudie, stellt aber nicht das einzige Kriterium dar, einen Betrieb als illegalen Spielort zu definieren. Weitere Kriterien sind:

- Gleichzeitiges Angebot von Geldspielgeräten und Sportwettangeboten
- Übergeräte, das heißt die Aufstellung von mehr als zwei PTB-zugelassenen Geldspielgeräten
- Barwetten an Sportwett-Terminals, die ohne Kundenkarte genutzt werden können
- Andere illegale Glücksspielangebote wie professionelle Pokertische, Keno, virtuelle Pferde- und Hunderennen etc.(1)
- Karten- und Brettspiele, wenn diese im Mittelpunkt der betrieblichen Aktivitäten stehen (1)

Abb.18: Anteil der illegalen Glücksspielmedien in den Betrieben N: 1.408 Betriebe



Insgesamt mussten in 948 der Betriebe (67,3%) die zur Aufstellung gebrachten Glücksspielmedien als solche bzw. in der Konstellation ihrer Aufstellung beanstandet werden.

(1) Siehe auch Seite 17

Abb.19: Anteil der illegalen Spielmedien nach Betrieben gesamt in % N: 1.408 Betriebe

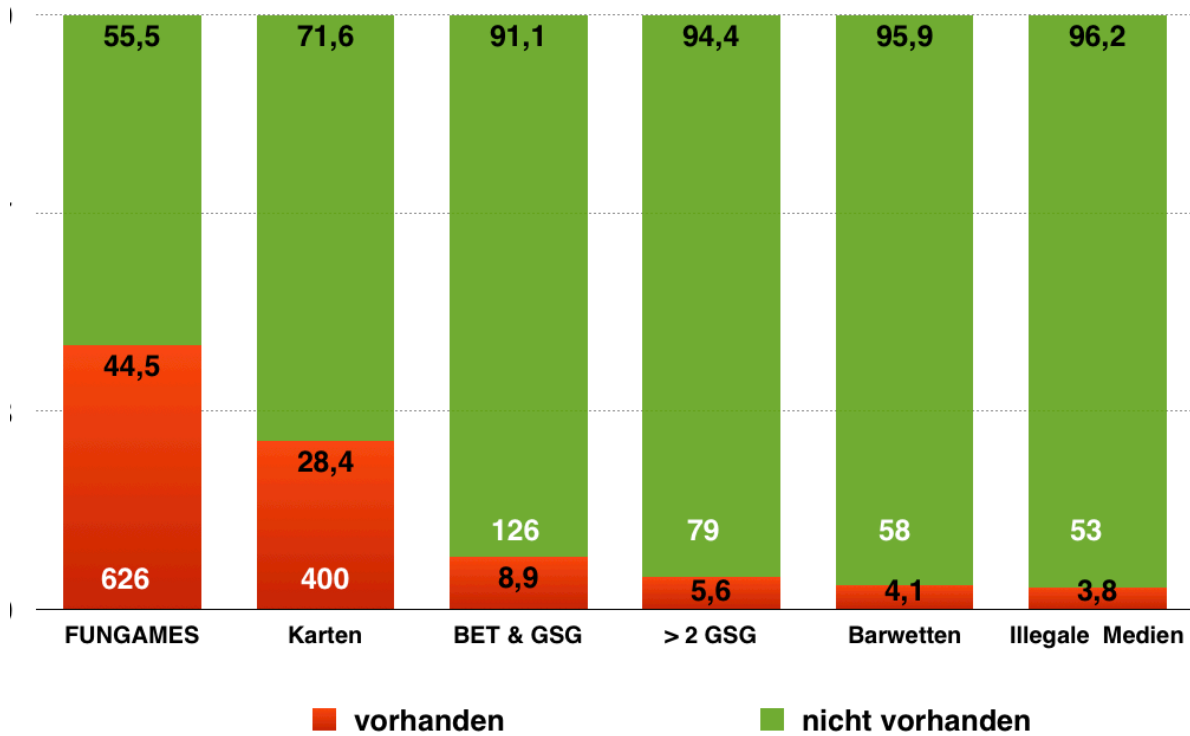


Abb.20: Anteil der illegalen Spielmedien nur in illegalen Spielorten in % N: 948 Betriebe

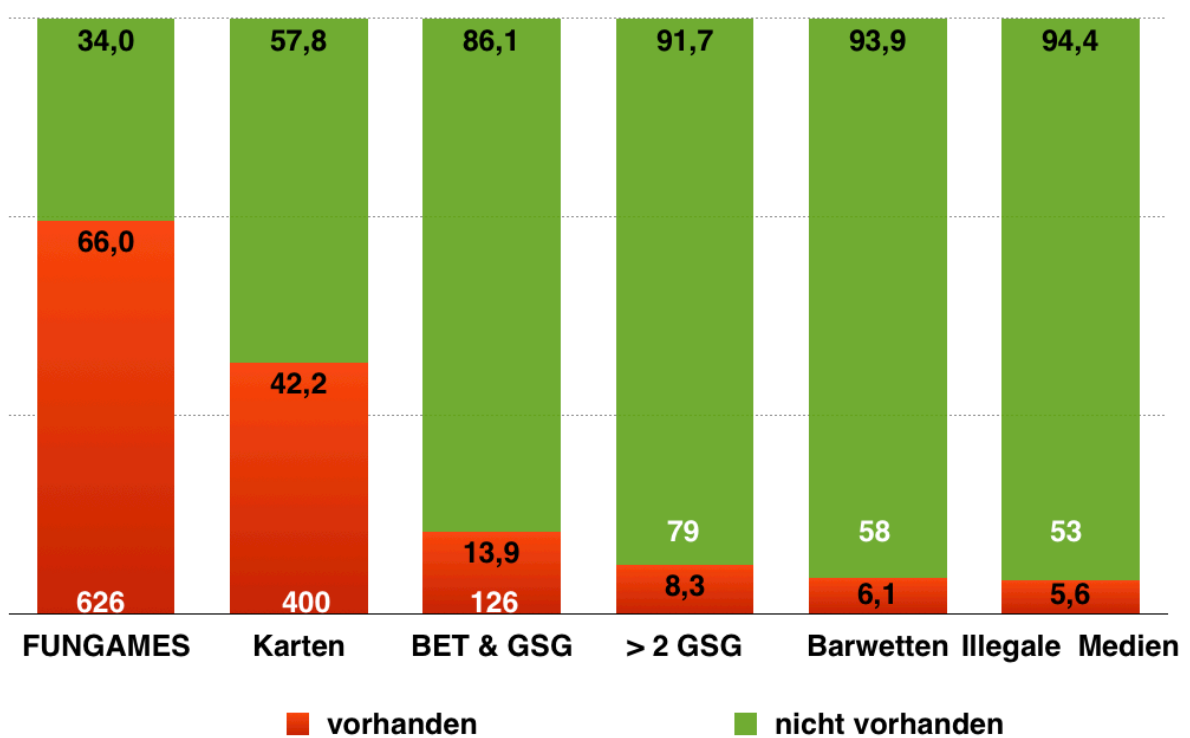
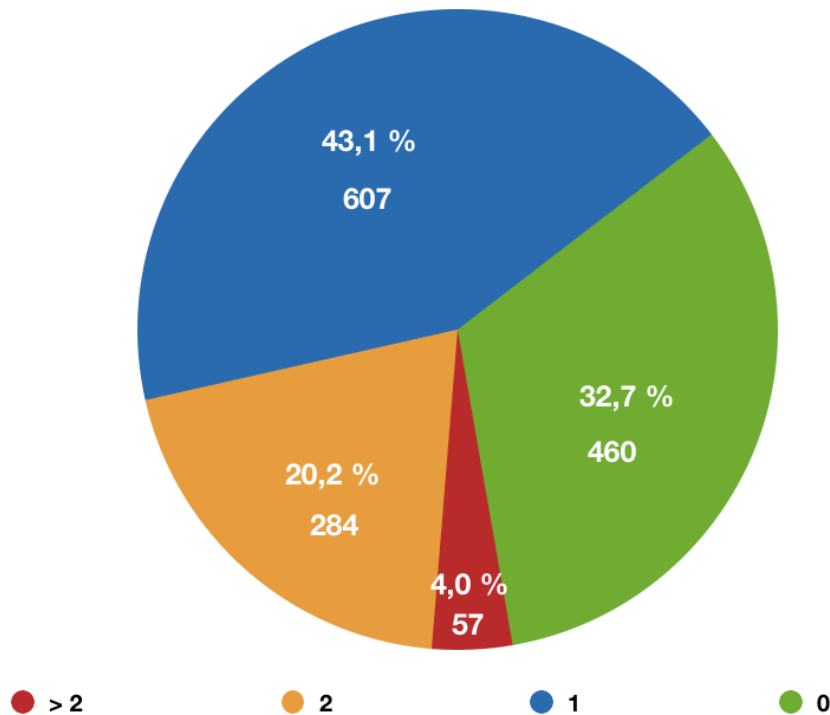


Abb.21: Anzahl der illegalen Spielmedien pro Betrieb N: 1.408 Betriebe

In 460 der besuchten Betriebe (32,7%) lagen keine Beanstandungen an den zur Aufstellung gebrachten Glücksspielmedien bzw. an Glücksspielmedienkombinationen vor. Allerdings müssen diese Betriebe auf Grund anderer Verstöße gegen geltendes Recht als Problemgastronomie bezeichnet werden (1).

In 948 illegalen Spielorten wurden 1.342 Beanstandungen am Angebot der Glücksspielmedien dokumentiert, was durchschnittlich 1,4 Beanstandungen pro Betrieb entspricht.

Die Gesamtübersicht „Anteil der illegalen Glücksspielmedien in den Betrieben“ (Abb.18) ergibt sich darüber, dass die Beanstandungen nach ihrer Schwere gewichtet wurden. Erste Priorität hatten diejenigen Betriebe, in denen FUNGAMES vorgefunden wurden. Weitere Beanstandungen in diesen Betrieben wurden außer acht gelassen. Im zweiten Zug wurden die Betriebe mit sonstigen illegalen Glücksspielmedien aufgenommen. Auch hier wurden weitere Beanstandungen außer acht gelassen. Dieses Auswahlverfahren wurde bis zum Punkt 6 „Betriebe mit Karten-/Brettspielen“ durchgeführt.

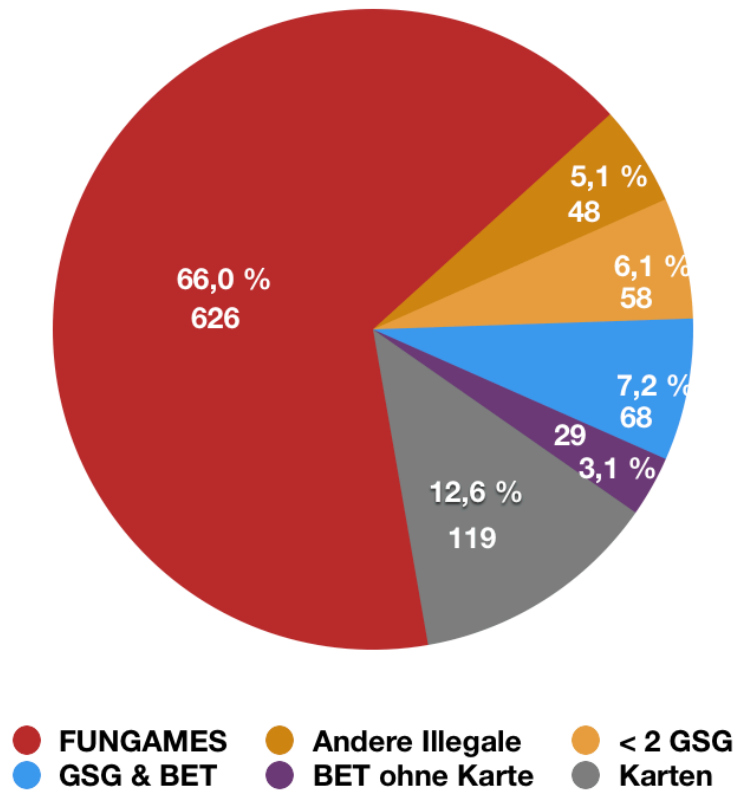
Die Bewertung erfolgte nach folgendem Ranking:

1. Betriebe mit FUNGAMES
2. Betriebe mit sonstigen illegalen Glücksspielmedien
3. Betriebe mit Übergeräten
4. Betriebe mit der Kombination Geldspielgeräte/Sportwetten
5. Betriebe mit Barwetten (Sportwetten ohne Kundenkarte)
6. Betriebe mit Karten-/Brettspielen

(1) Siehe Seite 31ff

Aus diesem Ranking ergibt sich die folgende geclusterte Übersicht der Betriebe mit Beanstandungen der Glücksspielmedien bzw. Glücksspielmedienkombinationen (1):

Abb.22: Anteil der illegalen Kriterien in % N: 948 Betriebe



Mit 626 illegalen Spielorten dominiert die FUNGAME-Aufstellung den Katalog der erfassten Beanstandungen an den Glücksspielmedien deutlich.

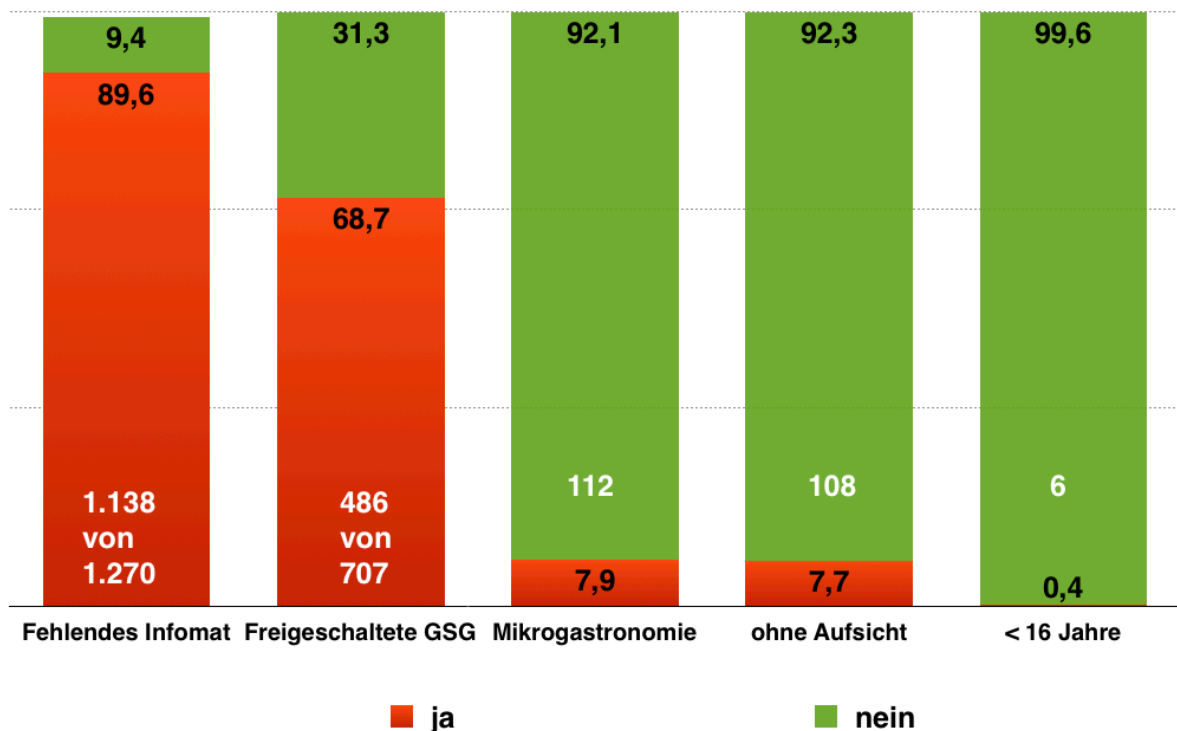
(1) Siehe Seite 17

4.2 Betriebe mit sonstigen Beanstandungen

Neben den Beanstandungen der Glücksspielmedien bzw. Glücksspielmedienkombinationen wurden weitere, gravierende Verstöße gegen geltendes Recht dokumentiert (1):

- 1 Keine Aufsicht erkennbar anwesend
- 2 Mikrogastronomie (2)
- 3 Freigeschaltete Geldspielgeräte (3)
- 4 Kein Informationsmaterial zum problematischen Spielverhalten vorhanden (4)
- 5 Minderjährige < 16 Jahre an Geld-/Glücksspielmedien

Abb.23: Sonstige Verstöße gegen geltendes Recht nach Betrieben gesamt in % N: 1.408 Betriebe



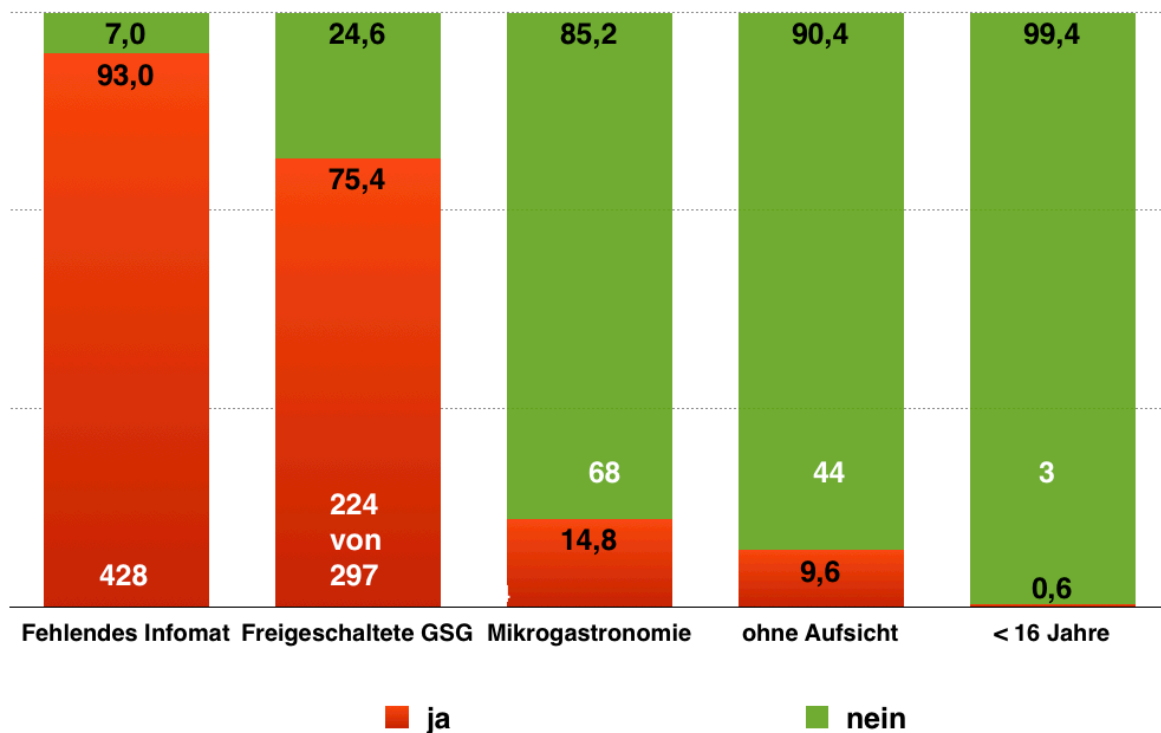
(1) Die Reihenfolge der im Folgenden angeführten sonstigen Verstöße gibt auch die Anordnung für das Cluster der Abb.25 wieder; Seite 33

(2) Problemgastronomie mit fragmentarischem originär gastronomischem Angebot

(3) Nur auf Basis von 707 Betrieben; denn: 701 Betriebe hielten keine Geldspielgeräte vor bzw. alle vorhandenen Geldspielgeräte wurden gespielt, sodass deren Freischaltung nicht beurteilt werden konnte

(4) Auf Basis von 1.270 Betrieben. 138 Betriebe hatten weder PTB-zugelassene Geldspielgeräte noch Sportwetten im Angebot, sondern nur illegale Glücksspielgeräte

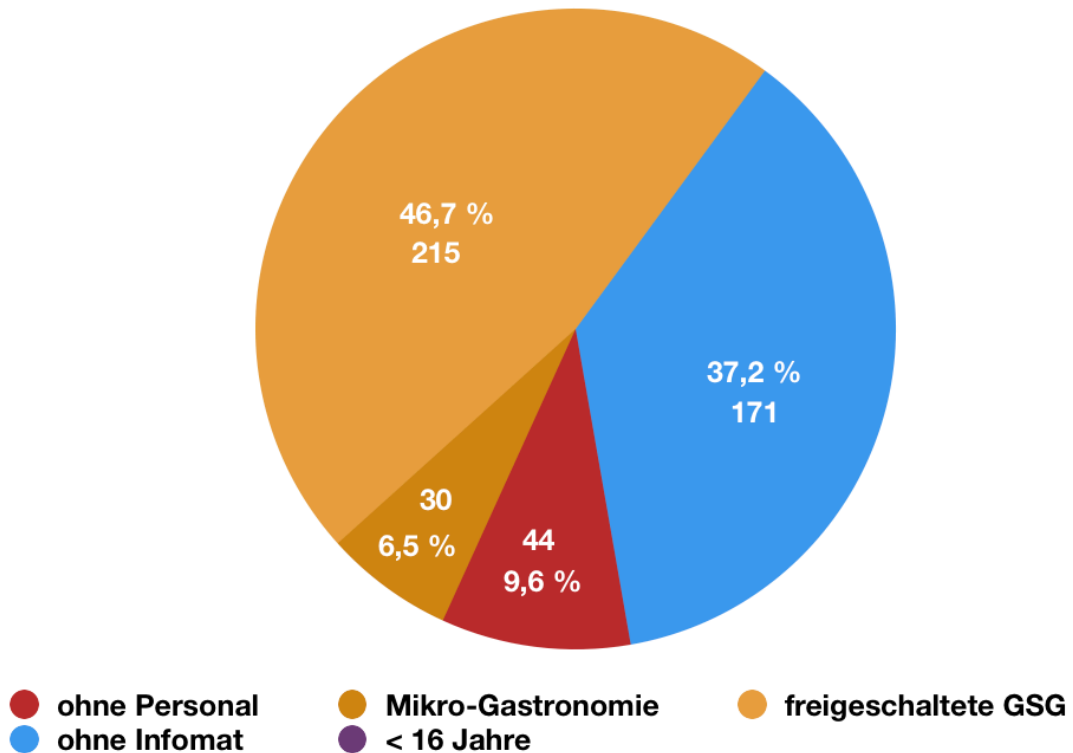
Abb.24: Sonstige Verstöße gegen geltendes Recht ohne illegale Spielorte in % N: 460 Betriebe



In 460 Betrieben konnten keine illegalen Glücksspielmedien dokumentiert werden, die diese Betriebe als illegale Spielorte definiert hätten. In diesen Betrieben mussten allerdings andere Verstöße gegen geltendes Recht beanstandet werden, die dazu führten, dass alle 460 Betriebe der Problemgastronomie zugeordnet werden müssen.

Insgesamt wurden in den 460 Betrieben 767 Verstöße gegen die in Abb.24 angeführten Kriterien festgestellt. Dass heißt: Durchschnittlich entfallen 1,7 Verstöße auf einen der 460 Spielorte der Problemgastronomie.

Abb.25: Anteil der sonstigen Verstöße gegen geltendes Recht in % N: 460 Betriebe



Auch bei den 460 Betrieben mit sonstigen Verstößen gegen geltendes Recht wurde nach einem Kriterien-Katalog geclustert (1).

Die beiden Kriterien

- Freigeschaltete Geldspielgeräte und
- Fehlendes Informationsmaterial zum problematischen Spielverhalten

stellen hier die zentralen Verstöße gegen geltendes Recht dar (2).

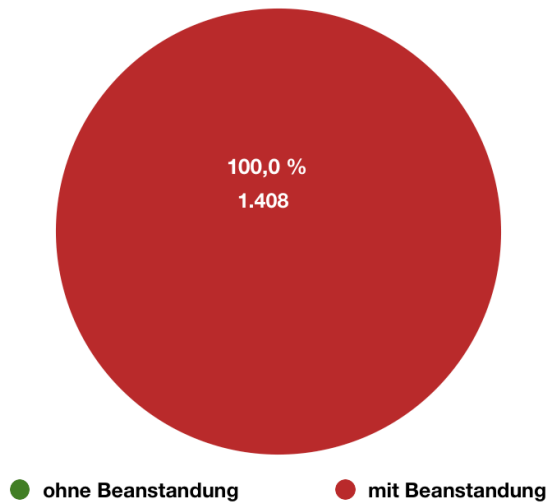
(1) Kriterien-Katalog siehe Seite 31

(2) Siehe hierzu auch die Seiten 43 und 44

4.3 Beanstandungen in den Betrieben gesamt

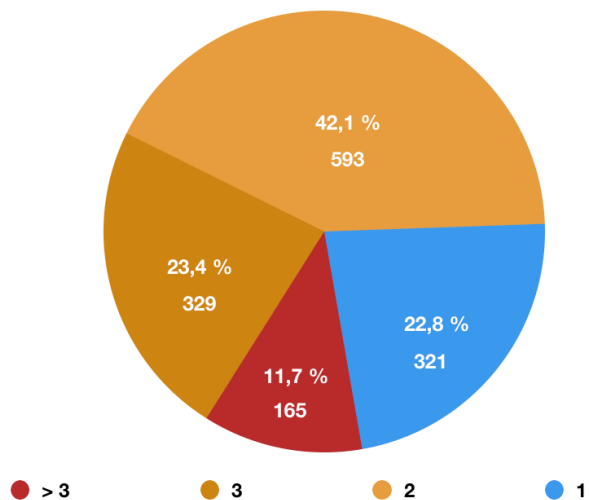
Unter „**Beanstandungen in den Betrieben gesamt**“ werden die beiden Einzelauswertungen „**Beanstandete Glücksspielmedien allgemein**“ und „**Betriebe mit sonstigen Beanstandungen**“ zusammengefasst.

Abb.26: Betriebe mit Beanstandungen N: 1.408 Betriebe



Es ist der Anlage der vorliegenden Feldstudie geschuldet, dass alle 1.408 ausgewerteten Betriebe als „illegaler Spielorte“ bzw. als „Problemgastronomien“ definiert werden müssen (1).

Abb.27: Anzahl der Beanstandungen gesamt pro Betrieb N: 1.408 Betriebe



(1) Siehe Vorbemerkung zur Feldstudie 2021; Seite 5

Insgesamt wurden in den 1.408 dokumentierten Betrieben

- 1.342 Beanstandungen hinsichtlich illegaler Glücksspielmedien etc. (1)
- 1.850 sonstige Verstöße gegen geltendes Recht (2)
- 3.192 Beanstandungen gesamt

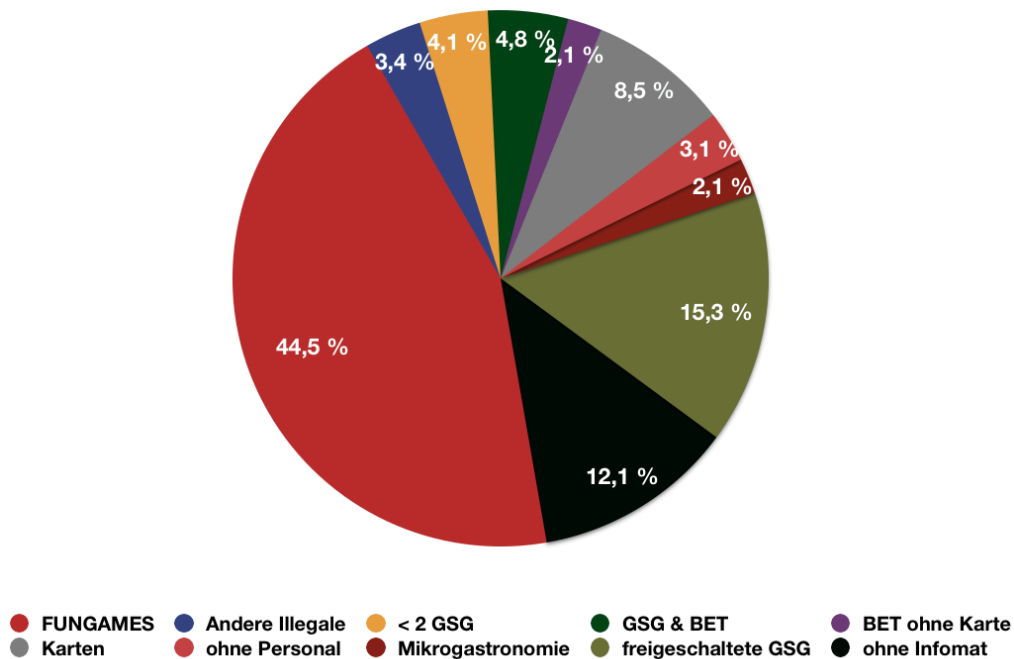
dokumentiert, was einem Durchschnitt von 2,3 Beanstandungen pro Betrieb entspricht.

Geclustert nach

1. Betrieben mit FUNGAMES
2. Betrieben mit sonstigen illegalen Glücksspielmedien
3. Betrieben mit Übergeräten
4. Betrieben mit der Kombination Geldspielgeräte/Sportwetten
5. Betrieben mit Barwetten (Sportwetten ohne Kundenkarte)
6. Betrieben mit Karten-/Brettspielen
7. nicht erkennbarer, anwesender Aufsicht
8. Mikrogastronomie
9. freigeschalteten Geldspielgeräten
10. nicht vorhandenem Informationsmaterial zum problematischen Spielverhalten
11. Minderjährigen < 16 Jahre an Geld-/Glücksspielmedien (3)

ergibt sich folgende anteilige Verteilung der Verstöße gegen geltendes Recht gesamt:

Abb.28: Anteil der Verstöße gegen geltendes Recht gesamt in % N: 1.408 Betriebe



(1) Siehe Abb.19; Seite 28

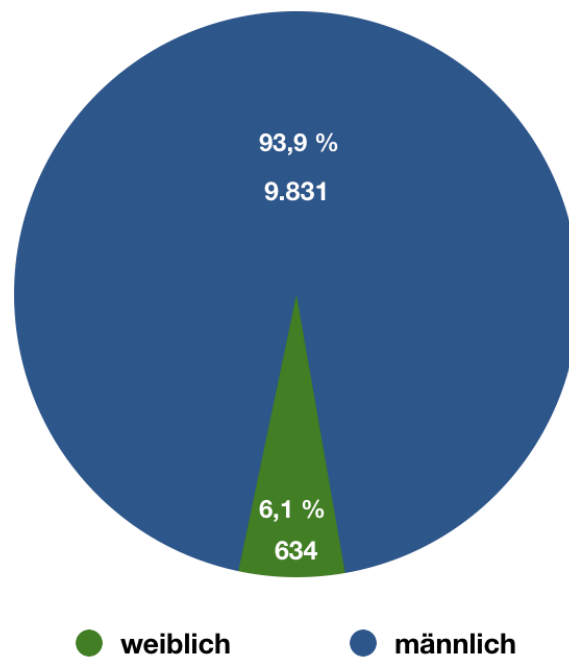
(2) Siehe Abb.23; Seite 31

(3) Über das Ranking entfallen die 6 Betriebe in der Darstellung, in denen Minderjährige < 16 Jahre spielend angetroffen wurden

5 Gästestruktur in den Betrieben

Die Anzahl der Gäste dokumentiert den Stand bei Eintritt in den Betrieb. Bei Betrieben mit hohem Gästeaufkommen können Fehler sprich Unter- bzw. Überzählungen aufgetreten sein, da sich die Gäste innerhalb der Räumlichkeit bewegen. Unter dem Bruchstrich gleichen sich diese Fehl-Zählungen aus. Potentielle Gäste, die z.B. in Bundesländern mit Rauchverboten vor der Tür des Betriebes standen, wurden nicht mitgezählt.

Abb.29: Gäste nach Geschlecht N: 10.465 Gäste



Insgesamt konnten 10.465 Gäste in den 1.408 Betrieben gezählt werden.

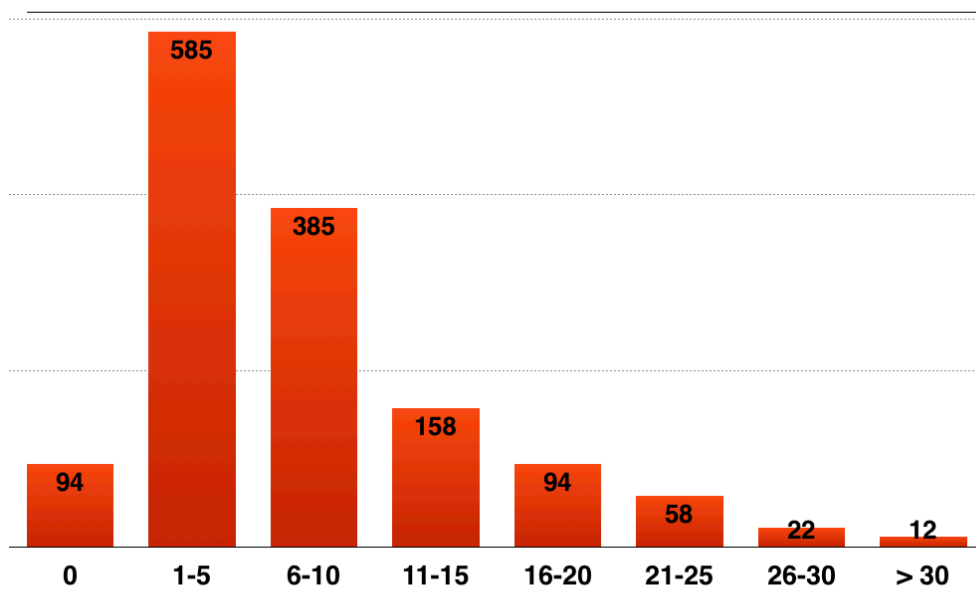
Die durchschnittliche Anzahl der Gäste pro Betrieb betrug somit:

- 7,0 männliche Gäste
- 0,4 weibliche Gäste
- 7,4 Gäste gesamt

Weibliche Gäste stellten in den besuchten Betrieben eher eine Rarität dar. So lag der Frauen-Anteil in

- Illegalen Spielorten und in der Problemgastronomie gesamt bei 7,3%
- Wettannahmen bei 0,0 %
- Vereinsräumlichkeiten bei 0,7%

Wettannahmen sind reine Männer-Domänen – Vereinsräumlichkeiten in sich geschlossene Männer-Gesellschaften. Der geringe Frauen-Anteil in illegalen Spielorten und in der Problemgastronomie erklärt sich darüber, dass die besuchten Betriebe wenig mit dem klassischen Erscheinungsbild einer Schankwirtschaft oder eines Stadtcafes gemeinsam haben. Das Ambiente der besuchten Betriebe hatte im Regelfall eher „Frauen-verringenden-Charakter“.

Abb.30: Anzahl der Gäste geclustert N: 1.408 Betriebe

In 679 der Betriebe (48,2%) waren maximal 5 Gäste anwesend. Die geringen Gästezahlen lassen sich über Corona-bedingte Einschränkungen wie zum Beispiel die Limitierung der Gästezahlen an sich oder Aufenthaltsbeschränkungen in Sportwettannahmestellen etc. erklären.

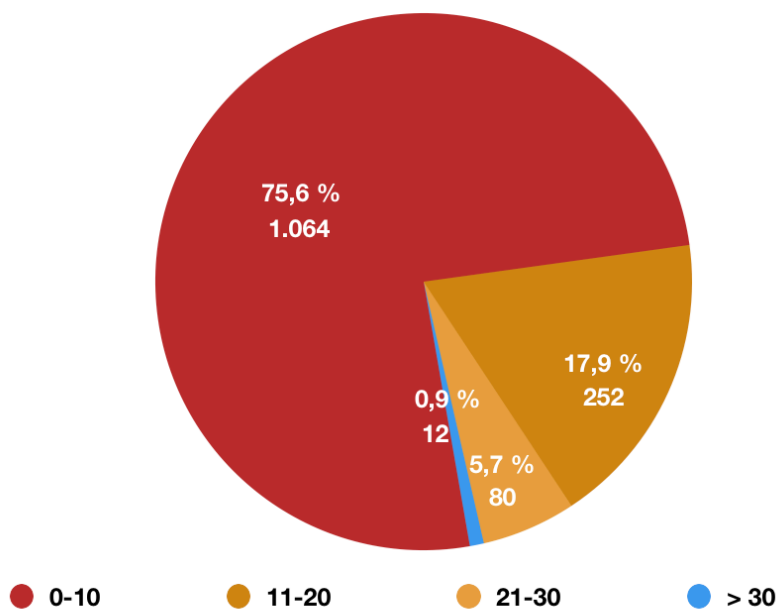
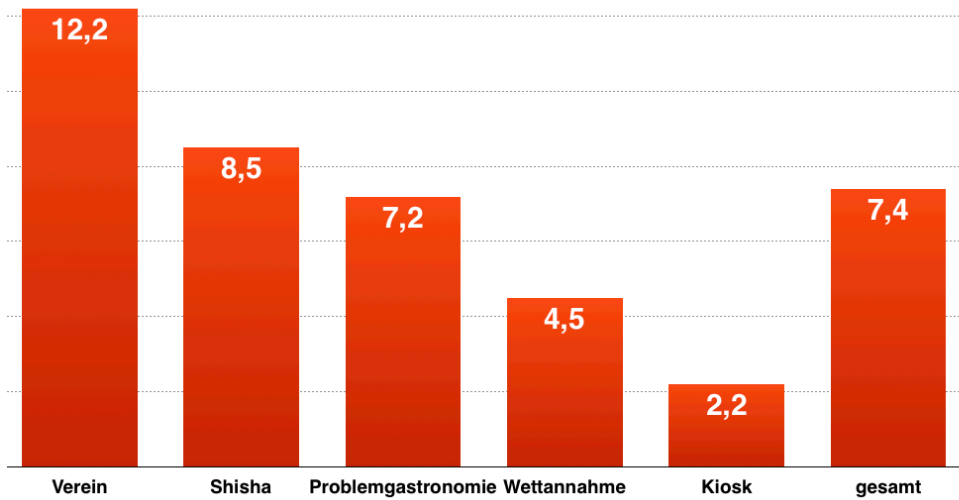
Abb.31: Gäste pro Betrieb geclustert N: 1.408 Betriebe

Abb.32: Durchschnittliche Anzahl der Gäste nach Betriebsform

Lediglich die Anzahl der Gäste in Vereinsräumlichkeiten übersteigt deutlich das Gäste-Mittel gesamt. Als Erklärung bietet sich an:

In 100 der 122 begangenen Vereinsräumlichkeiten (82,0%) fanden (semi-) professionelle Karten- und Brettspiele statt (vergleiche Problemgastronomie: 297 der 1.110 Betriebe (26,8%).

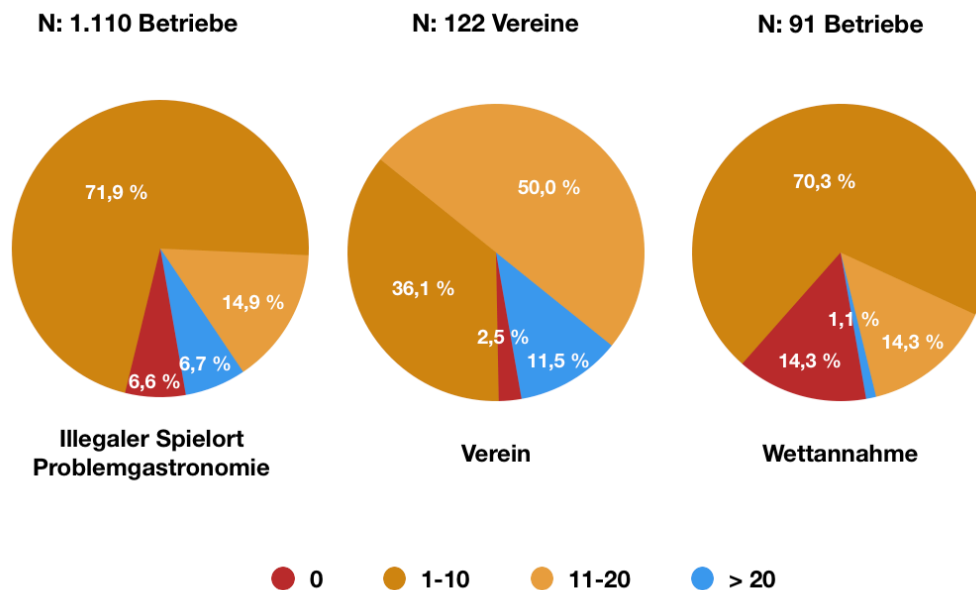
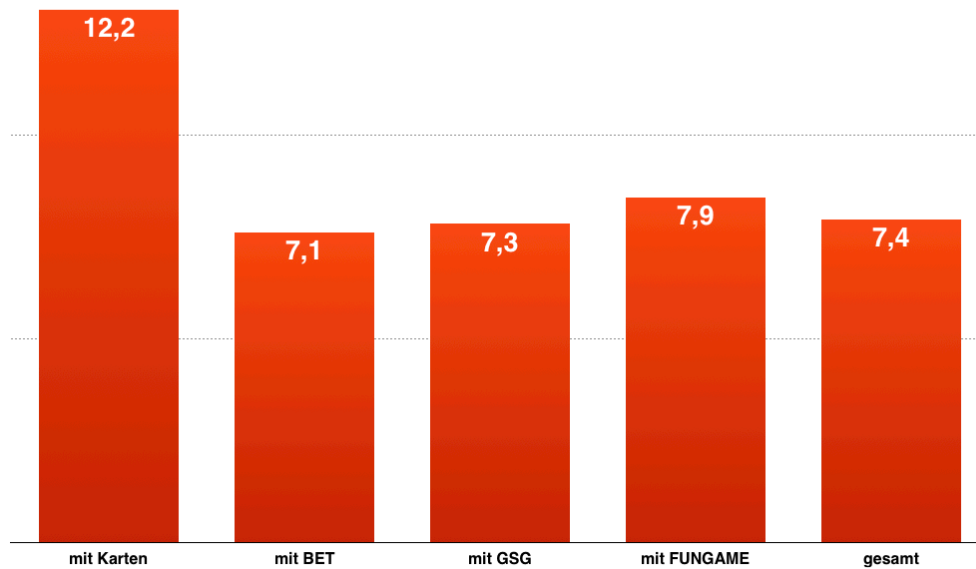
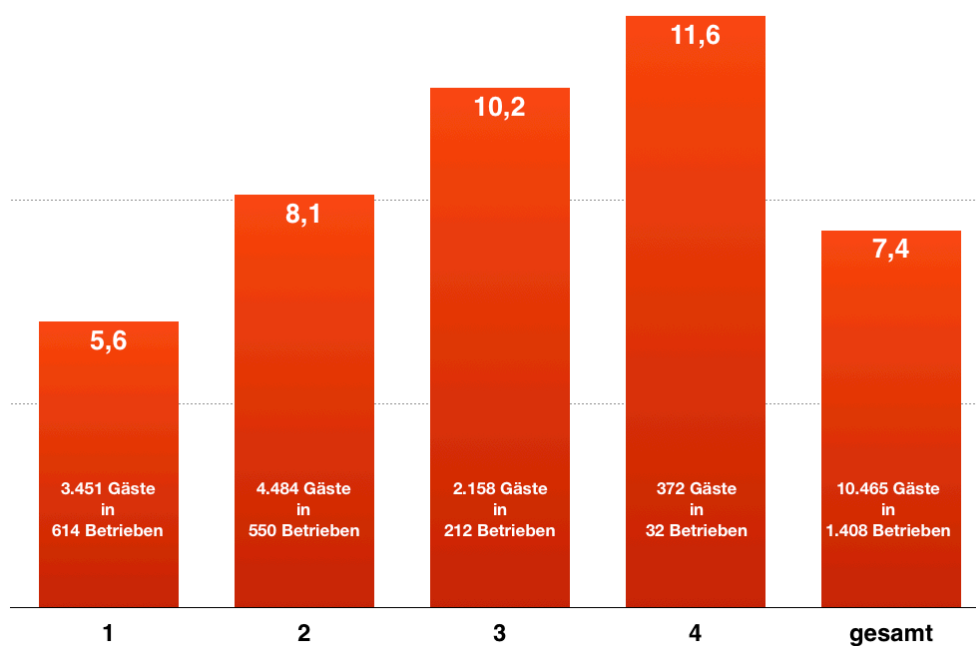
Abb.33: Gäste nach Betriebsformen geclustert

Abb.: 34 Durchschnittliche Anzahl der Gäste pro Betrieb nach Glücksspielmedien



Es gilt die Regel: Je mehr Geld- und Glücksspielangebote in einem Betrieb angeboten werden, desto mehr Gäste finden sich in diesem. Eine zentrale Rolle nehmen hier „Karten- und Brettspiel-dominierte Betriebe“ ein. Die durchschnittliche Anzahl mit 12,2 Gästen pro Betrieb liegt hier um 64,9% höher als der Durchschnittswert von 7,4 Gästen.

Abb.35: Anzahl der Gäste pro Betrieb nach Anzahl der Spielmedien



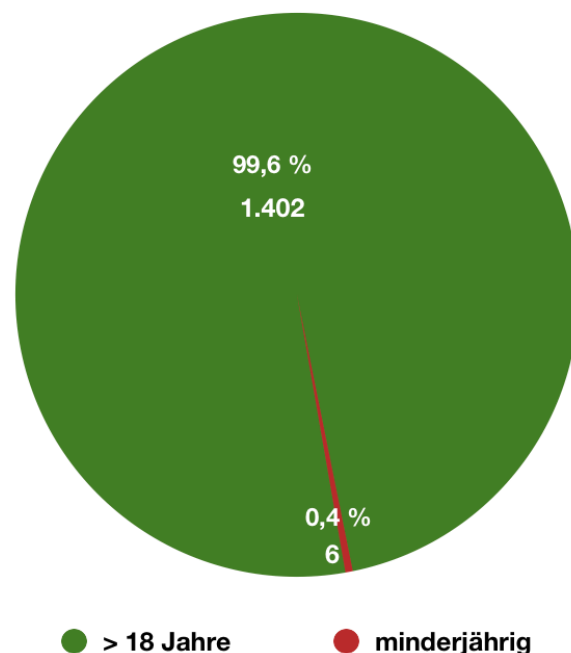
6 Minderjährige an Geld- und Glücksspielgeräten

Vorbemerkung: Im Rahmen der Feldstudie konnten keine Ausweiskontrollen durchgeführt werden. Die Alternative der Altersschätzung ist von Fehleinschätzungen belastet. Vor diesem Hintergrund wurden nur Minderjährige an Geld- und Glücksspielmedien erfasst, die augenscheinlich das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten. Da es sich dennoch um ein fehlerbelastetes Kriterium handelt, wurde dieses beim Ranking der Bewertungen der „sonstigen Beanstandungen“ der Betriebe in den Hintergrund gestellt (1).

In Wettannahmen ist der Zutritt von Minderjährigen generell verboten. Zahlreiche der besuchten Betriebe und Vereinsräumlichkeiten hatten Hinweise mit „Kein Zutritt unter 18 Jahren“ und ähnliche an ihren Türen angebracht. Nicht immer stimmte die Realität mit diesem Verbot überein.

- In zahlreichen Betrieben waren Kinder und Jugendliche anwesend. Häufig handelte es sich hier um Kinder, die augenscheinlich zur Familie des Betreibers bzw. dessen Personal zugehörig schienen (2).
- In 6 der besuchten Betriebe (0,4%) befanden sich eindeutig Minderjährige aktiv spielend an den Geld- und Glücksspielmedien. Im Regelfall wurde ein Geldspielgerät von einer Gruppe von Minderjährigen und jungen Erwachsenen bespielt, wobei alle Spielteilnehmenden aktive Spielanteile hatten.

Abb.36: Minderjährige an Geld- und Glücksspielmedien nach Betrieben N: 1.408 Betriebe



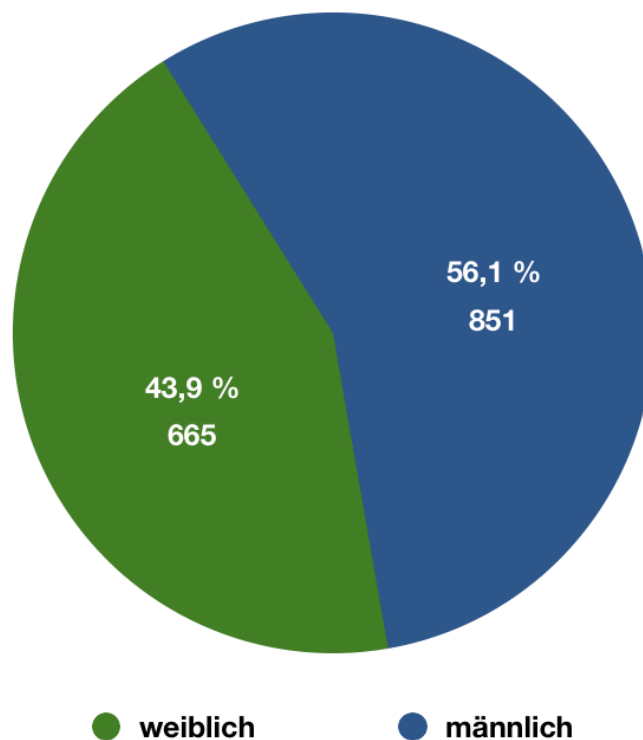
(1) Siehe Seite 35

(2) Siehe „Altersschätzung“, Seite 9

7 Personalstruktur in den Betrieben

Eine besondere Rolle beim Spielerschutz nehmen die Mitarbeitenden, die Servicekräfte, in den Betrieben ein. Im Rahmen der Feldstudie konnte nicht überprüft werden, ob die Servicekräfte in Sachen Spielerschutz geschult wurden und darüber thematisch qualifiziert sind. Die Servicekräfte wurden nur quantitativ erfasst.

Abb.37: Personal nach Geschlecht N: 1.516 Service-Kräfte

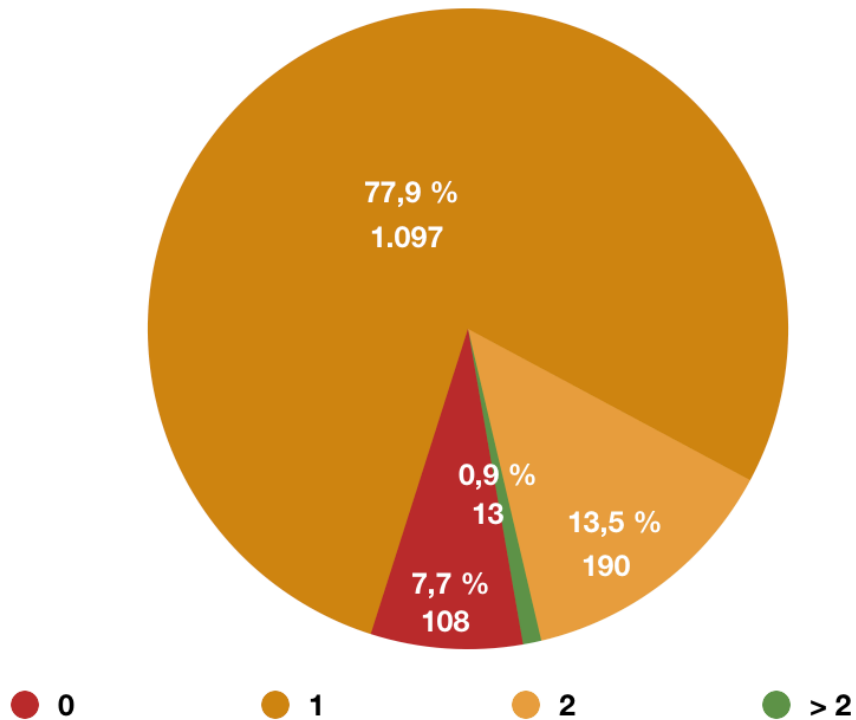


Insgesamt konnten 1.516 Servicekräfte in den 1.408 Betrieben gezählt werden, das heißt durchschnittlich entfallen 1,1 Mitarbeitende auf einen Betrieb.

Der Anteil der weiblichen Servicekräfte lag in

- Illegalen Spielorten und in der Problemgastronomie bei 47,0%
- Wettannahmen bei 17,9%
- Vereinsräumlichkeiten bei 29,2%

Abb.38: Anzahl der Servicekräfte pro Betrieb N: 1.408 Betriebe



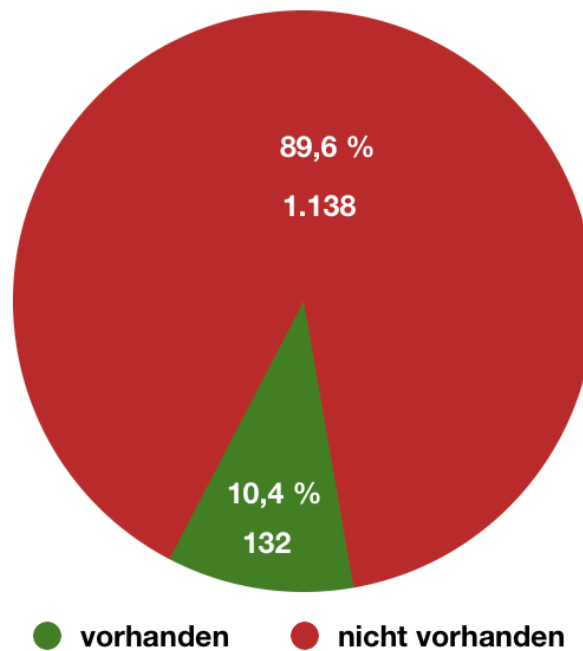
Der Regelfall in 1.097 der Betriebe (77,9%) lautete: Eine Servicekraft pro Betrieb. Inwieweit eine Person die vielfältigen Serviceleistungen und die Aufgaben des Spielerschutzes befriedigend erfüllen kann, muss dahingestellt, darf aber bezweifelt werden.

In 108 der Betriebe (7,7%) konnte keine Servicekraft ausgemacht werden. Oftmals handelte es sich um „Doppel-Betriebe“ (z.B.: illegaler Spielort oder Problemgastronomie mit direkter Verbindungstür zu einer Wettannahme).

Es besteht aber durchaus die Möglichkeit, dass die Anwesenheit von Servicekräften nicht bemerkt wurde, da diese selber am Kartentisch bzw. vor dem Geldspielgerät saßen.

8 Informationsmaterial zum problematischen Spielverhalten

Abb.39: Informationsmaterial zum problematischen Spielverhalten N:1.270 Betriebe (1)



Nur in jedem 10. Betrieb konnte, teils nach intensiver Suche, Informationsmaterial zum problematischen Spielverhalten von höchst unterschiedlicher Qualität vorgefunden werden.

So fand sich in

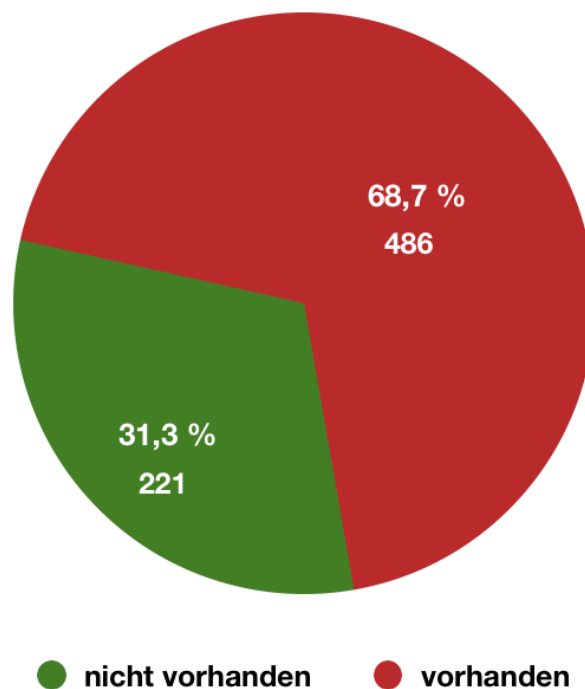
- 9 (6,6%) von 1.050 Betrieben der Problemgastronomie
- 0 (0,0%) von 56 Vereinsräumlichkeiten
- 59 (65,5%) von 90 Sportwettannahmestellen

Informationsmaterial zum problematischen Spielverhalten. Der hohe Anteil von Sportwettannahmestellen mit Informationsmaterial erklärt sich darüber, dass es sich hier um Franchiseunternehmen von überregional aufgestellten Sportwettanbietern handelt, die zentral mit Werbe-, aber auch Informationsmaterial beliefert werden.

(1) In 138 Betrieben gab es keine legalen Glücksspielangebote, die die Auslage von Informationsmaterial verpflichtend notwendig gemacht hätten.

9 Frei bespielbare Geldspielgeräte

Abb.40: Frei bespielbare Geldspielgeräte N: 707 Betriebe



Seit Februar 2021 müssen alle PTB-zugelassenen Geldspielgeräte mittels Spielerkarte oder PIN-Code vor Spielbeginn freigeschaltet werden. Sinn und Zweck:

- Durch die zur Gerätefreischaltung zwingende Ausgabe von Spielerkarte bzw. PIN-Code ist es nicht mehr möglich, ein Geldspielgerät ohne vorherige Alterskontrolle zu bespielen.
- Da pro Gast nur ein Geldspielgerät freigeschaltet werden darf, soll darüber auch die gleichzeitige Bespielung mehrerer Geldspielgeräte unterbunden werden.

In 707 von 1.121 Betrieben mit der Aufstellung von PTB-zugelassenen Geldspielgeräten konnte die Vorgabe der Freischaltung der Geldspielgeräte vor Spielbeginn überprüft werden. In 414 Betrieben waren alle zur Aufstellung gebrachten Geldspielgeräte bei Eintritt in den Betrieb bereits bespielt, sodass keine Aussage über eine potentielle Freischaltung der Geldspielgeräte vor Spielbeginn gemacht werden konnte.

In 486 der Betriebe (68,7%), in denen eine Überprüfung möglich war, war mindestens ein Geldspielgerät frei bespielbar. Dies zeigt, dass in Betrieben der Problemgastronomie sowie in illegalen Spielorten auch die gesetzlichen Vorgaben zur Freischaltung von Geldspielgeräten nicht eingehalten werden.

10 Fazit und Empfehlungen der Feldstudie 2021

Im Auftrag der VDAI Verlags- und Veranstaltungsgesellschaft mbH führte Jürgen Trümper, Geschäftsführer des Arbeitskreises gegen Spielsucht e.V., nach der ersten Feldstudie in 2019/20 erneut eine explorative Begehung von illegalen Spielorten im terrestrischen Bereich durch. Dabei wurden im Zeitraum vom 17.06. bis 02.10.2021 insgesamt **1.408 Spielorte in 13 Bundesländern und 150 Kommunen** gezielt besucht. Hierbei handelte es sich um 674 Spielorte, die bereits im Rahmen der Feldstudie 2019/20 dokumentiert wurden sowie um 734 Spielorte, die auf Basis der Erfahrung des Autors den Anschein von nicht legalen Spielaktivitäten erweckten.

Festgestellt wurden **948 illegale Spielorte und 460 Problemgastronomien. In 626 Betrieben wurden 1.099 illegale FUNGAMES (§ 6a SpielV) vorgefunden.** Dokumentiert sind die Ergebnisse in der investigativen Feldstudie „**Einblicke in den illegalen Glücksspielmarkt 2021**“. Besucht wurden **ausdrücklich nicht Betriebe der klassischen, legalen Gastronomie mit ihren Schank- und Speisewirtschaften**, sondern gezielt Örtlichkeiten, die den Verdacht der Illegalität nahelegten. Die Ergebnisse der Feldstudie dokumentieren erneut: **FUNGAMES, deren Aufstellung bereits am 1.1.2006 in § 6a SpielV verboten wurde, erleben aktuell eine Renaissance.**

Zentrale Ursachen

- **Änderung der SpielV mit nachfolgender Umstellung der Technischen Richtlinie von TR 4 auf TR 5** (11.11.2018). Diese Änderung aufgrund der SpielV führte zu Einschränkungen der Spielabläufe bei den PTB-zugelassenen Geldspielgeräten und dadurch zu einer Reduzierung der Attraktivität der Geräte für die Gäste.
- **Verbotene FUNGAMES** sind von ihren Spielabläufen und potenziellen Gewinnanmutungen her PTB-zugelassenen Geldspielgeräten deutlich überlegen und damit weitaus attraktiver für die Gäste. Es fehlen aber die in der SpielV verankerten Basiselemente des Spielerschutzes.
- **Verbot/Abbau des dritten Geldspielgerätes in gastronomischen Betrieben** (10.11.2019). Die Reduzierung der Geldspielgeräte führt zu Umsatzeinbußen, die in illegalen Betrieben über die Aufstellung von FUNGAMES kompensiert werden.
- **Das von illegalen Spielorten ausgehende „erhöhte Infektionsrisiko“** für legale Gastronomiebetriebe, die durch den Shutdown verstärkt um ihre wirtschaftliche Existenz ringen, wächst täglich.
- **Organisierte Clankriminalität**, über die die Verbreitung von FUNGAMES vielerorts gesteuert wird.
- **Personalmangel bei kommunalen Ordnungsämtern.** Illegale Spielorte und Problemgastronomien können in der Folge nicht ausreichend kontrolliert werden.
- **Informationsdefizite bei kommunalen Ordnungsämtern** verursacht durch vielfältige unterschiedliche Aufgabenbereiche führen dazu, dass geltendes Recht nicht vollständig ausgeschöpft wird.
- **Zu milde Sanktionen ohne abschreckende Wirkung für die Aufstellung von FUNGAMES.** Oftmals wird die Aufstellung von FUNGAMES seitens der Ordnungsbehörden nur als Ordnungswidrigkeit behandelt und daher mit einem geringen Bußgeld sanktioniert.

Fazit/Empfehlungen

Das Fazit und die Empfehlungen wurden weitgehend der Feldstudie 2019/20 entnommen. Es wäre müßig, in 2021 den krampfhaften Versuch zu unternehmen, für einen fortbestehenden Sachstand vollständig neue Formulierungen zu finden.

Aus den Ergebnissen der Feldstudie sowie den zentralen Ursachen, die für die „Renaissance der FUNGAMES“ verantwortlich sind, ergibt sich für den Autor folgendes Fazit und die daran anknüpfenden Empfehlungen an staatliche Entscheidungsträger:

Fazit

Gemeinsames Ziel von Legislative, Exekutive und Judikative muss es sein, entschieden gegen die Aufstellung von FUNGAMES vorzugehen. Dazu gehört, dass die Geräte aus dem Markt entfernt, illegale Spielorte geschlossen werden und die Betreiber illegaler Geldspielgeräte nachhaltig sanktioniert werden. Der Rechtsstaat darf vor illegalem Glücksspiel nicht kapitulieren, sondern muss geltendes Recht umsetzen.

Empfehlungen

1. Unterrichtung der Bundesdrogenbeauftragten, der Verwaltung und Politik auf Bundesebene sowie der relevanten Ministerien und Ausschüsse in den Bundesländern über die Ergebnisse der Feldstudie und Planung der nächsten Schritte

FUNGAMES sind nicht das Problem einzelner Kommunen. Als bundesweites Thema sollten die Ergebnisse der Studie der Bundesdrogenbeauftragten, der Bundes- und Landespolitik sowie der Verwaltung zur Kenntnis gebracht werden.

Da die Aufstellung der illegalen Glücksspielmedien Schwerpunkte in einzelnen Bundesländern aufweist, sollte zudem ein erster Aufschlag in diesen Ländern erfolgen. In Baden-Württemberg/Bayern/Hamburg/Hessen/Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz/Schleswig-Holstein sind auch weiterhin einige ausgeprägte „Hotspots“ vorzufinden, so dass es sich anbietet, hier mit den Landesinnenministern und der Landespolitik die Ergebnisse der Feldstudie und das weitere Vorgehen gegen die illegalen Spielorte zu besprechen. Darüber hinaus müssen alle verbleibenden Kommunen mit festgestellten illegalen Spielorten kontaktiert werden.

2. Schulungen zu FUNGAMES

Die FUNGAME-Schulungen dienen der Behebung von Informationsdefiziten. Zielgruppen hierbei sind sowohl Staatsanwälte, Richter, die Polizei- und Steuerbehörden (Steuerfahndung) sowie auch die kommunalen Ordnungsbehörden, denen die Kontrolle von Betrieben mit Spielangeboten im Allgemeinen sowie von illegalen Spielorten und Problemgastronomien im Speziellen in der Regel in erster Linie obliegt. Die Unterstützung durch Polizeibehörden ist bei illegalen Spielorten und Problemgastronomien oft zur Selbstsicherung der Mitarbeitenden der Ordnungsämter nötig. Strafverfolgungsbehörden fehlt nicht selten das Problembewusstsein, d.h. von Mitarbeitenden der kommunalen Ordnungsämter eingeleitete Verfahren werden oftmals von Staatsanwaltschaften nicht weiterverfolgt, verhängte Sanktionen von RichterInnen zurückgenommen bzw. bis zur Wirkungslosigkeit abgeschwächt. Bei den FUNGAME-Schulungen sollte auch auf die Kompetenz von Industrievertretern (z.B. Anzeigen gegen Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz) zurückgegriffen werden.

3. **Stärkung des Vollzugs durch Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten**

Ziel ist die Stärkung des Vollzugs durch einen Informationsaustausch mit den politisch Verantwortlichen darüber, wie die bereits bestehenden juristischen Möglichkeiten in der Auseinandersetzung mit FUNGAMES an illegalen Spielorten und Ordnungswidrigkeiten in der Problemgastronomie vollständig ausgeschöpft werden können.

4. **Ausweichbewegungen zu illegalen Spielorten/Glücksspielmedien bei der Glücksspielregulierung mitdenken**

Die durch die Feldstudie belegten, oben genannten einschlägigen Ursachen haben zu einer Renaissance der FUNGAMES geführt. Damit es nicht zu Ausweichbewegungen von Spielgästen in illegale Spielorte bzw. hin zu illegalen Glücksspielmedien mit einhergehender Gefährdung des zwingend erforderlichen Spielerschutzes kommt, gilt es generell, seriöse Glücksspielanbieter vor illegalen zu schützen. Hier müssen das Ziel, das Glücksspiel in geordnete Bahnen zu lenken, und die Gewährleistung des Spielerschutzes gleichermaßen gedacht werden. Pragmatisch muss akzeptiert werden: Das legale Spielangebot muss so attraktiv sein, dass es von den Spielgästen auch genutzt wird. Illegale Glücksspielangebote überschreiten grundsätzlich die Grenzen der Gesetzgebung und des Spielerschutzes, um ihre Attraktivität gegenüber legalen Glücksspielangeboten zu erhöhen. Der Gesetzgeber ist bei der Glücksspielregulierung somit gefordert, Ausweichbewegungen zu illegalen Spielorten bzw. illegalen Glücksspielmedien mitzudenken und Maßnahmen zu ergreifen, diese zu verhindern. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Kanalisierungsauftrag des legalen Glücksspiels ad absurdum geführt wird, da dessen Angebote von Spielenden nicht mehr genutzt werden, da sich diese bereits illegalen Angeboten zugewandt haben.

5. **Bildung von gemeinsamen Task Forces**

Um geltendes Recht konsequent durchzusetzen und eine dauerhafte Bereinigung des Marktes von illegalen FUNGAMES zu sichern, sollte jeweils auf Landesebene – wo noch nicht vorhanden - eine interdisziplinär besetzte Task Force zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels gebildet werden. Die Task Force sollte dort aktiv werden, wo sich „FUNGAME-Hotspots“ befinden, d. h. Regionen, in denen eine Ballung von illegalen Spielorten und Problemgastronomien vorgefunden wurde. Die landesweiten Task Forces zur Unterstützung der Mitarbeitenden der kommunalen Ordnungsbehörden sollten von den Innenministerien der Länder initiiert werden und dort angebunden sein.

Die wesentlichen Bereiche wären:

- Innenministerien
- Ordnungsamt
- LKA/Polizei
- Staatsanwaltschaft
- Steuerfahndung
- Zoll

Aktueller Nachtrag

Da sich der Untersuchungszeitraum der vorliegenden Feldstudie vom 17.06. bis zum 02.10.2021 erstreckte, hat es zwischenzeitlich in einigen der hier dokumentierten Kommunen und Betrieben Kontrollmaßnahmen durch kommunale Ordnungsbehörden gegeben, die dazu führten, dass hier beschriebene Verstöße gegen geltendes Recht abgestellt wurden.

So wurden in Bergkamen in 9/2021 – 5 illegale Spielorte, in Hamm in 10/2021 – 6 illegale Spielorte und in Paderborn in 11/2021 – 3 illegale Spielorte seitens der Ordnungsämter und der Polizei kontrolliert und eine zweistellige Anzahl von FUNGAMES sichergestellt.

Inwieweit es zu weiteren Kontrollmaßnahmen in anderen Kommunen, die im Rahmen der vorliegenden Feldstudie vom Autor besucht wurden, gekommen ist, entzieht sich seiner Kenntnis.

Es muss allerdings davon ausgegangen werden, dass die in der Feldstudie dokumentierten Verstöße gegen geltendes Recht aktuell im Wesentlichen immer noch Bestand haben.

Anhang 1

Plakative Auswertung der Feldstudie 2021 nach Bundesländern

Bundesland	Kommunen	Betriebe		
	gesamt	besucht gesamt	illegaler Spielort	Problemgastronomie
Baden-Württemberg	19	127	51	76
Bayern	19	190	122	68
Berlin	1	108	41	67
Bremen	2	37	6	31
Hamburg	1	150	135	15
Hessen	24	161	109	52
Niedersachsen	9	102	90	12
Nordrhein-Westfalen	45	261	217	44
Rheinland-Pfalz	9	140	120	20
Saarland	6	26	6	20
Sachsen	4	54	17	37
Sachsen-Anhalt	3	18	6	12
Schleswig-Holstein	8	34	28	6
Gesamt	150	1.408	948	460

Anhang 2

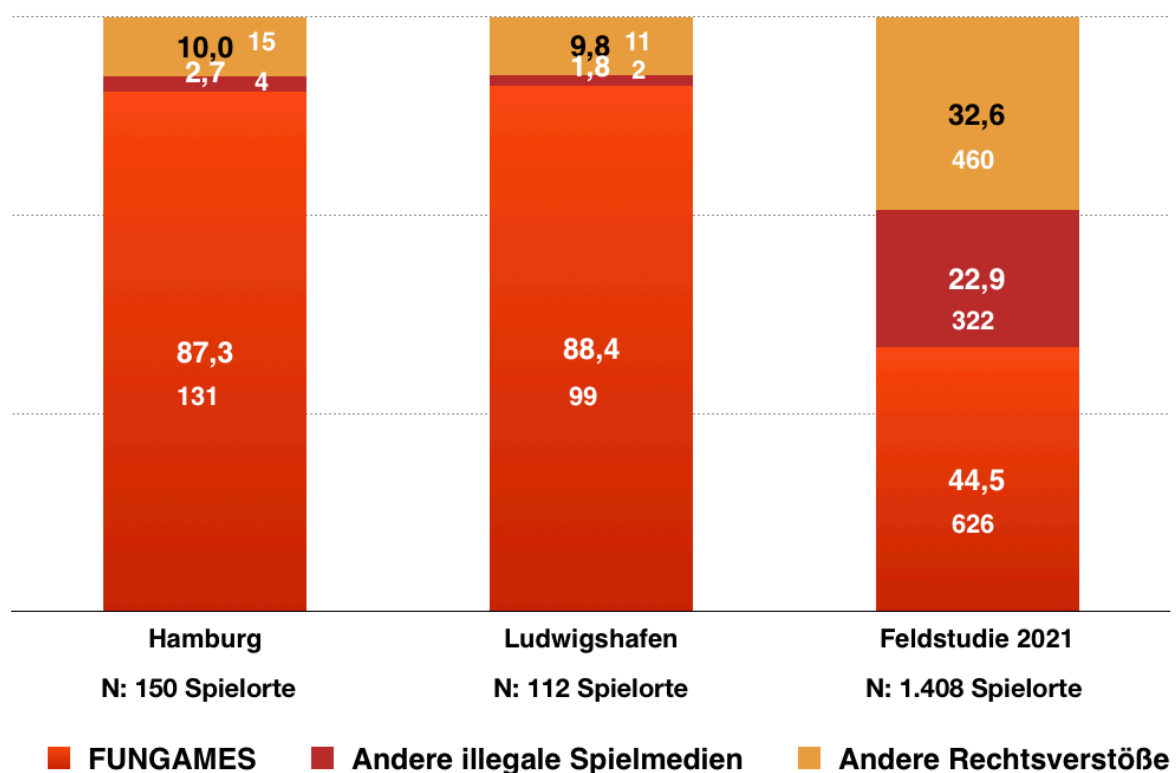
1 Kommunen mit hoher FUNGAME-Belastung

Beispielhaft werden mit Hamburg und Ludwigshafen zwei Kommunen mit hoher FUNGAME-Belastung dargestellt und analysiert. Es geht nicht darum, zwei Kommunen an den Pranger zu stellen, sondern zu zeigen, welche Dimensionen der illegale Glücksspielmarkt annehmen kann. Um seriöse Aussagen über illegale Glücksspielmedien in den beiden Städten treffen zu können, wurden in

- Hamburg 150 Spielorte
- Ludwigshafen 112 Spielorte

besucht und dokumentiert.

Abb.1: Illegale Glücksspielmedien nach Spielorten



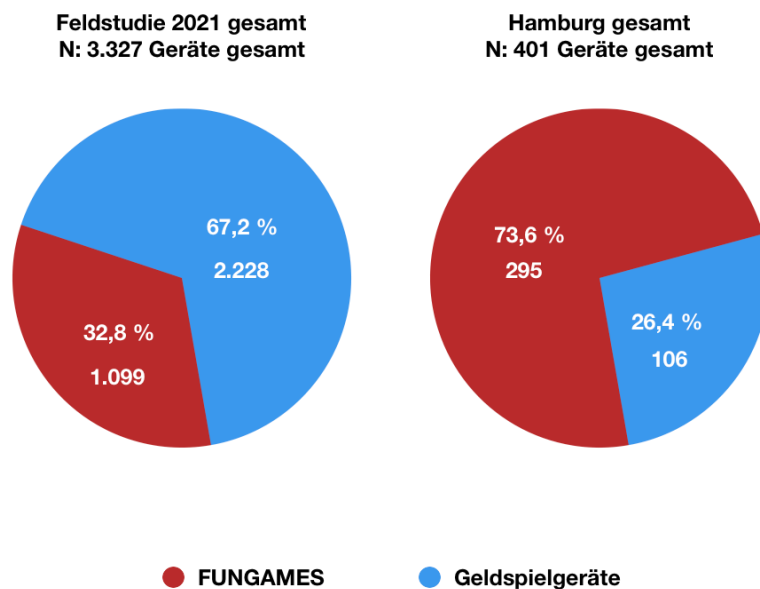
In beiden Kommunen dominieren FUNGAMES die Aufstellung illegaler Spielmedien (1).

(1) Siehe hierzu Ranking der Kriterien der illegalen Glücksspielmedien; Seite 29

1.1 Hamburg

In Hamburg dominiert die FUNGAME-Aufstellung in den besuchten Spielorten das Angebot der Geld- und Glücksspielgeräte gesamt deutlich:

Abb.2: Anzahl und Verhältnis der FUNGAMES/Geldspielgeräte in %



Die Ursache liegt darin, dass 92 der 150 besuchten Spielorte (61,3%) auf die Aufstellung von PTB-zugelassenen Geldspielgeräten gänzlich verzichten und ihre Glücksspieleinnahmen, höchstwahrscheinlich steuerfrei, ausschließlich aus dem Angebot von illegalen FUNGAMES generieren.

Abb.3: Kombinationen FG/GSG nach Spielorten in Hamburg in % N: 150 Spielorte

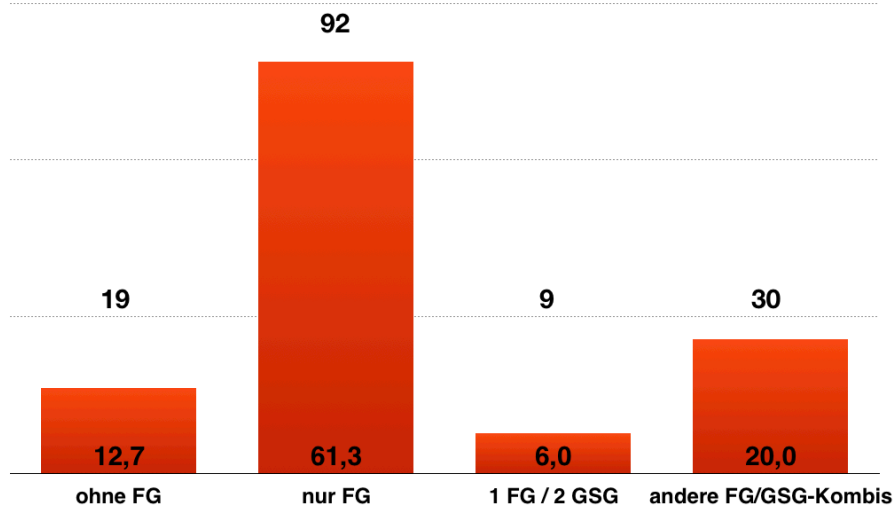
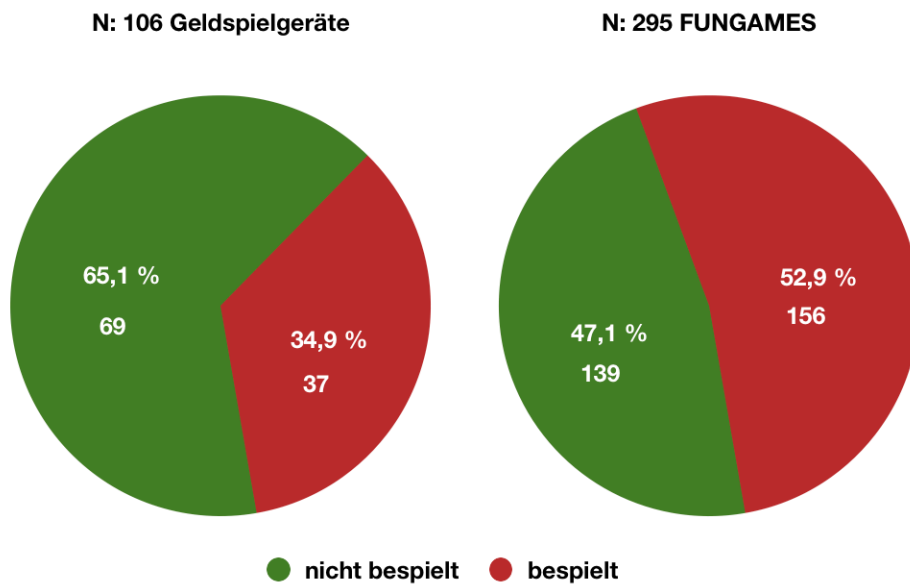


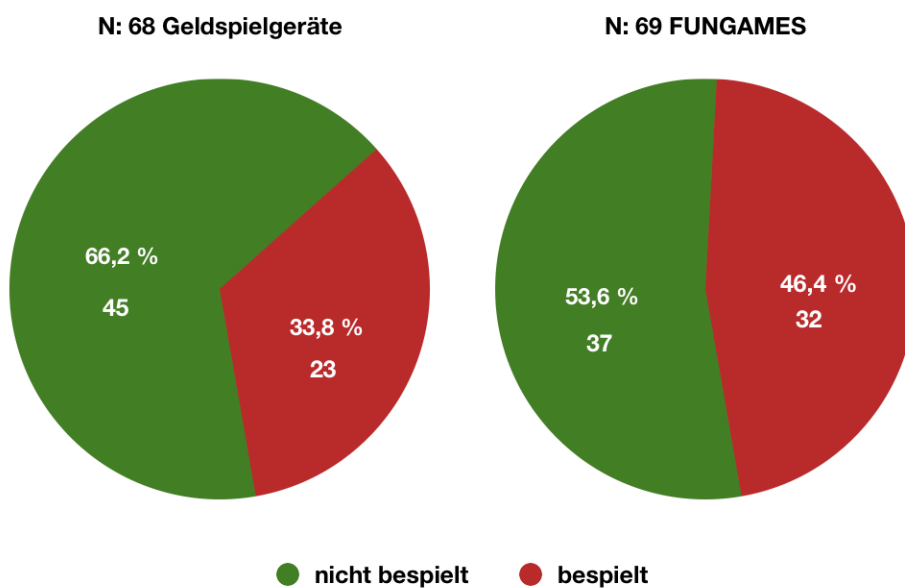
Abb.4: Auslastung der Spielmedien in Betrieben mit FG bzw. GSG in Hamburg gesamt

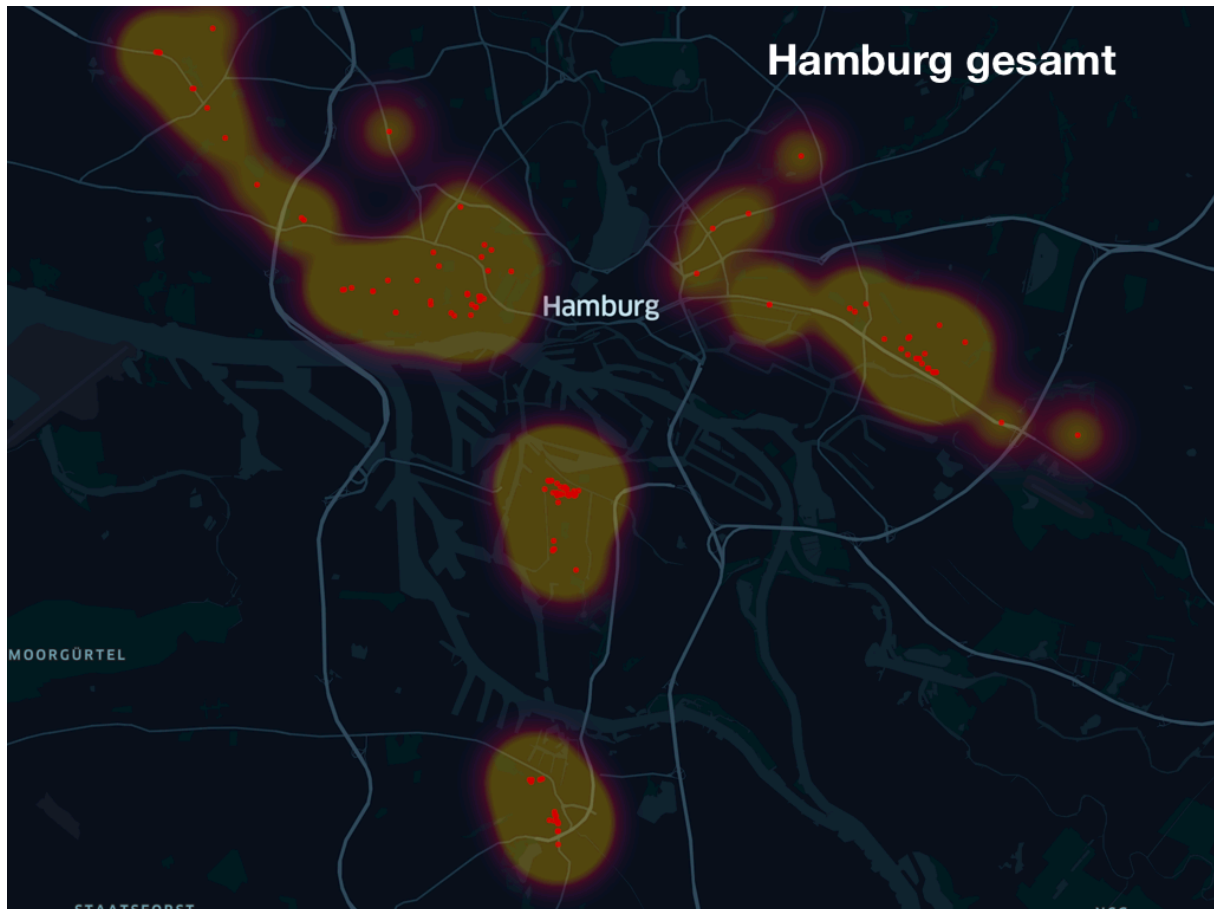


Der Gesamtvergleich der Bespielung von PTB-zugelassenen Geldspielgeräten und FUNGAMES fällt deutlich zugunsten der illegalen Glücksspielmedien aus.

Auch an Spielorten, in denen PTB-zugelassene Geldspielgeräte und FUNGAMES unmittelbar miteinander konkurrieren, liegt die Auslastung der illegalen Glücksspielmedien deutlich über der der legalen.

Abb.5: Auslastung der GSG bzw. FG in Betrieben mit GSG & FG in Hamburg



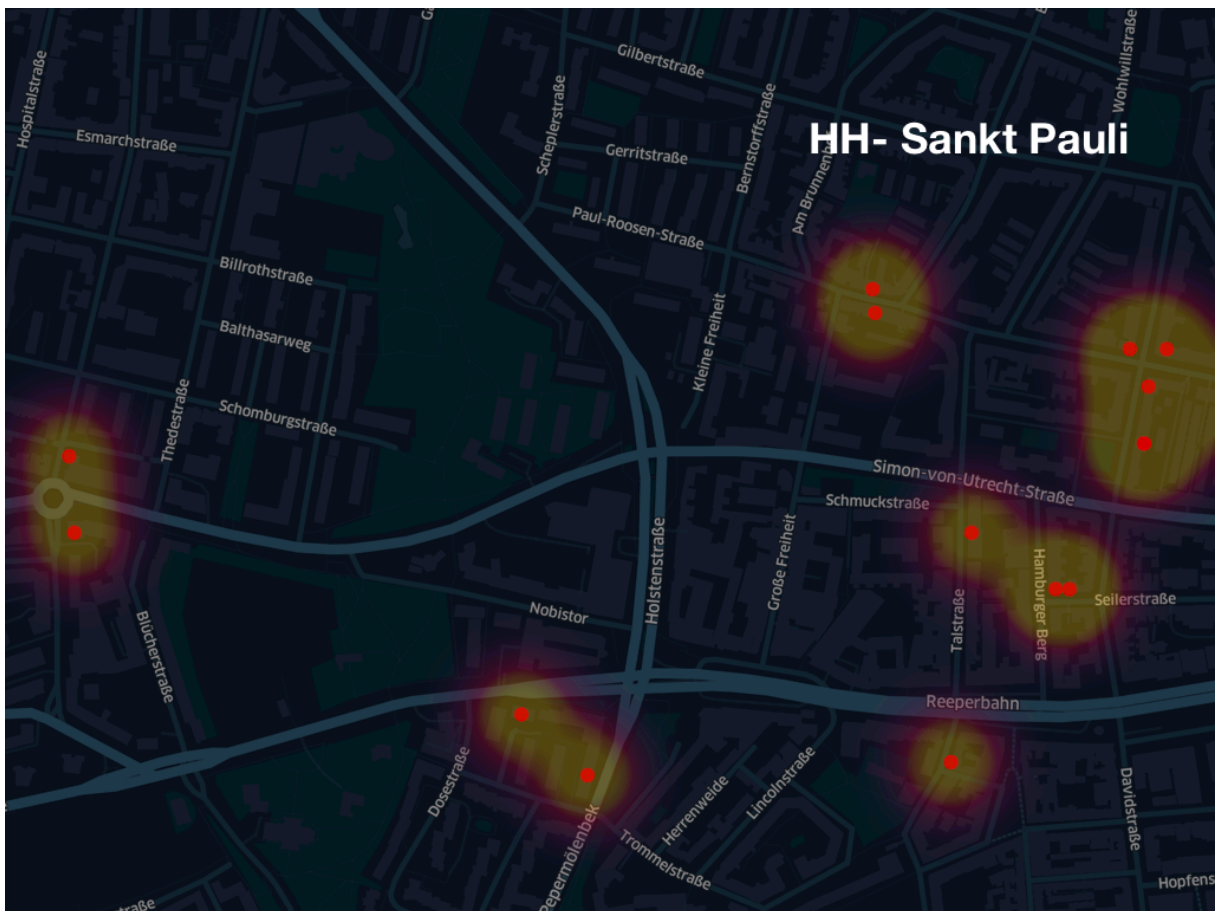


Im Rahmen der Feldstudie 2021 konnten nur 150 Spielorte in Hamburg besucht werden, die lediglich einen Bruchteil der tatsächlich in der Hansestadt vorhandenen Spielorte darstellen. Wie die Übersicht gesamt verdeutlicht, erstreckt sich die Aufstellung illegaler FUNGAMES (rote Punkte) über die gesamte Stadtfläche von Hamburg.

Die folgenden Detail-Karten zeigen Stadtviertel mit besonders hohen FUNGAME-Konzentrationen:

- Hamburg-Wilhelmsburg
- Hamburg-Billstedt
- Hamburg-Sankt Pauli





Fazit Hamburg

Die Aufstellung von FUNGAMES verdrängt in einigen Stadtvierteln das Angebot von legalen, PTB-zugelassenen Geldspielgeräten.

Insbesondere die Selbstverständlichkeit

- der Aufstellung der illegalen FUNGAMES in für alle Gäste offen zugänglichen Räumlichkeiten bzw.
- das vielerorts auf Nachfrage gemachte Angebot, potentielle Gewinne auszuzahlen

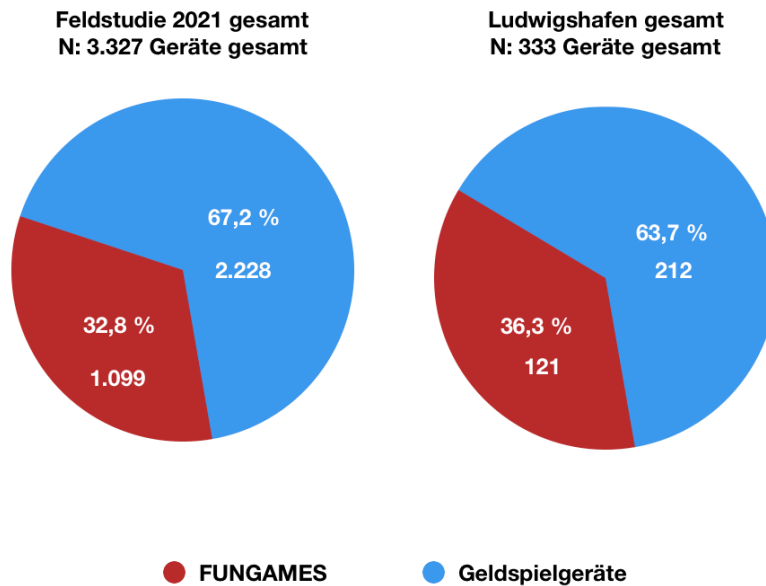
verblüfft und macht nachdenklich.

Die Aufstellung und Auszahlung von illegalen FUNGAMES scheint in Hamburg eine Form von „illegaler Normalität“ zu sein.

1.2 Ludwigshafen

99 der 112 in Ludwigshafen besuchten Spielorte (88,4%) wiesen einen FUNGAME-Bestand auf. Die Anzahl der aufgestellten FUNGAMES liegt leicht über dem Durchschnitt der Feldstudie 2021 gesamt.

Abb.6: Anzahl und Verhältnis der FUNGAMES/Geldspielgeräte in %



In Ludwigshafen findet eine typische „Ergänzungsaufstellung“ statt, d.h.: Das abgebaute dritte PTB-zugelassene Geldspielgerät wird durch ein illegales FUNGAME ersetzt.

Abb.7: Kombinationen FG/GSG nach Spielorten in Ludwigshafen in % N: 112 Spielorte

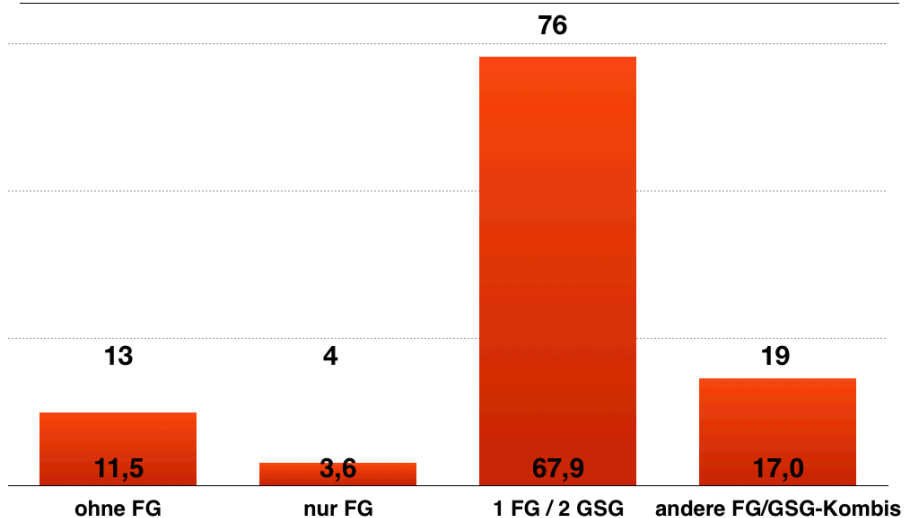
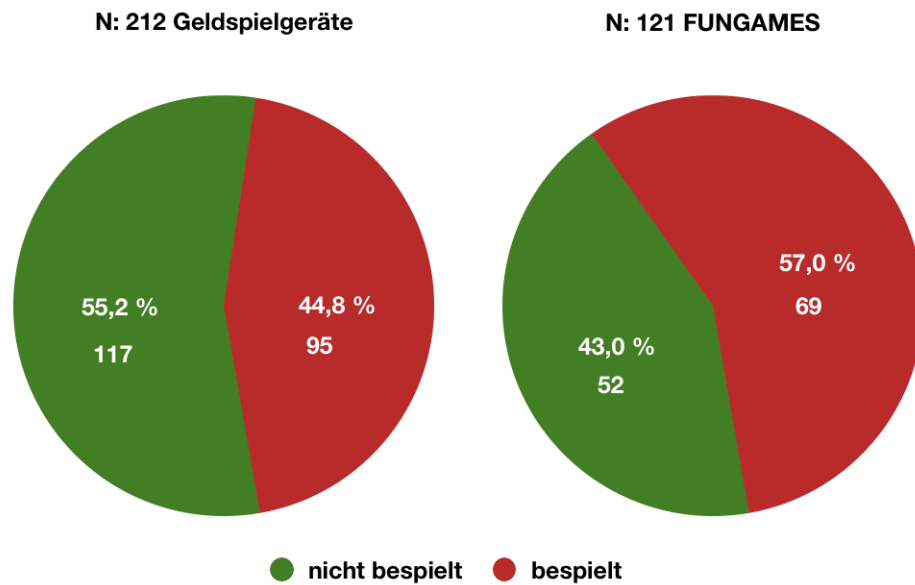


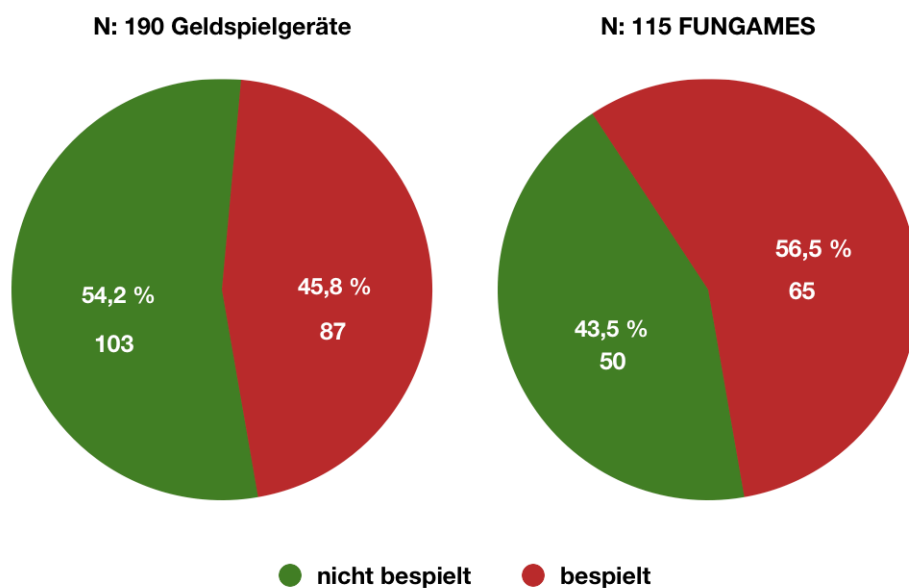
Abb.8: Auslastung der Spielmedien in Betrieben mit FG bzw. GSG in Ludwigshafen gesamt

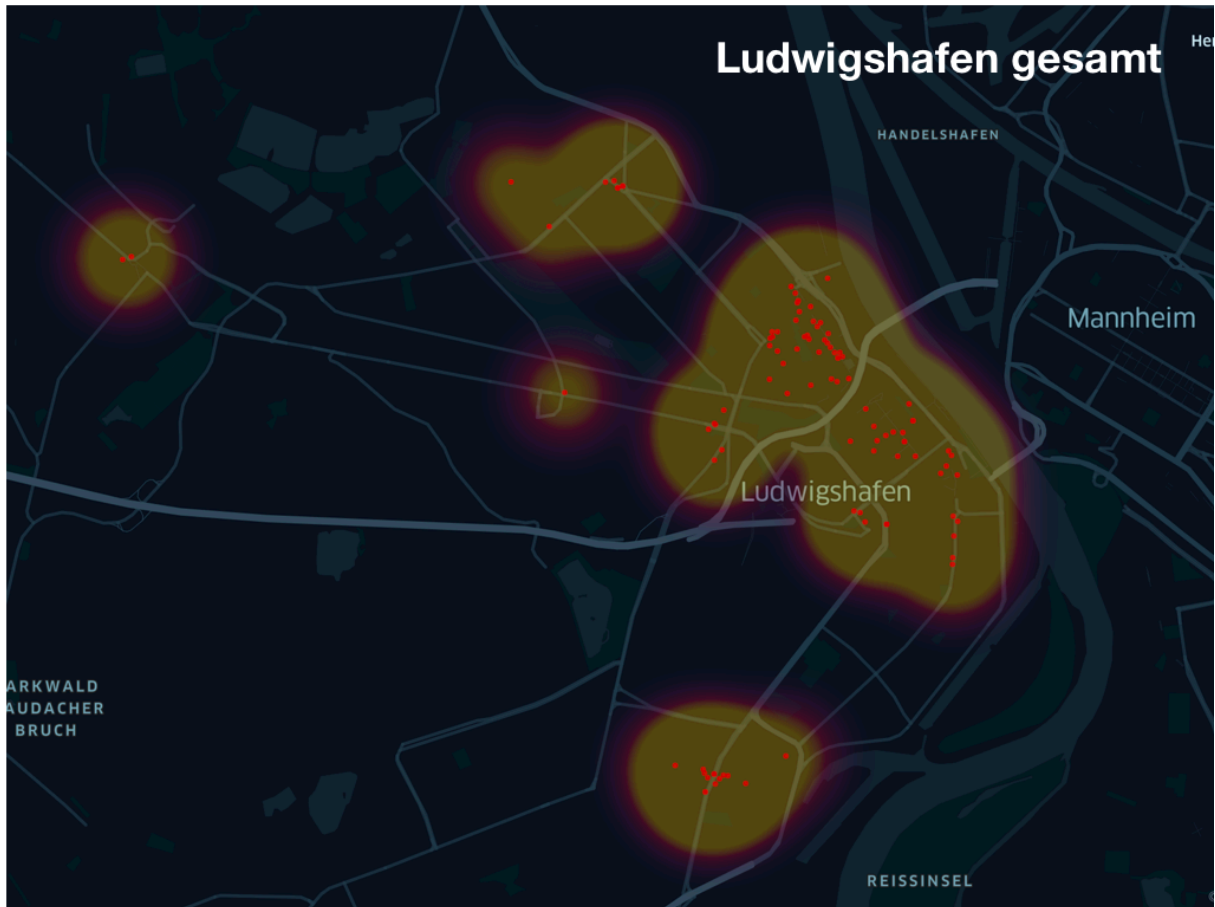


Der Gesamtvergleich der Bespielung von PTB-zugelassenen Geldspielgeräten und FUNGAMES fällt deutlich zugunsten der illegalen Glücksspielmedien aus.

Auch an Spielorten, in denen PTB-zugelassene Geldspielgeräte und FUNGAMES unmittelbar miteinander konkurrieren, liegt die Auslastung der illegalen Glücksspielmedien deutlich über der der legalen.

Abb.9: Auslastung der GSG bzw. FG in Betrieben mit GSG & FG in Ludwigshafen

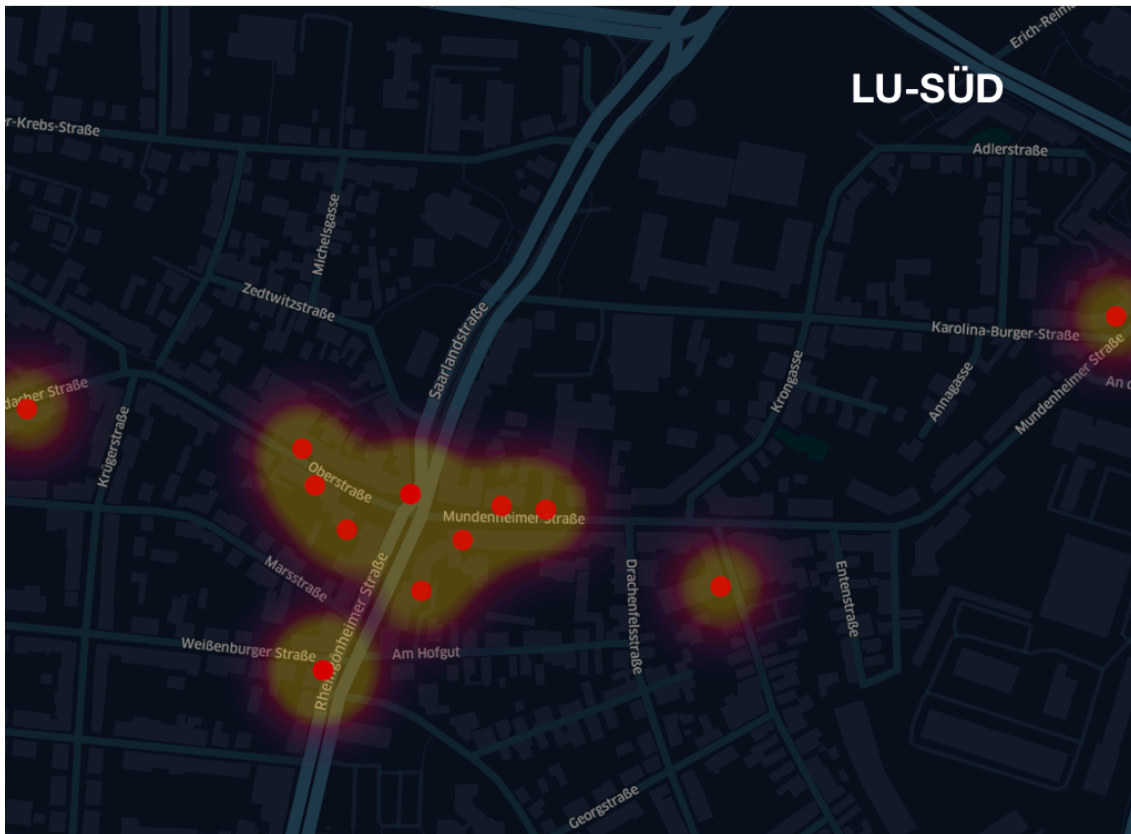
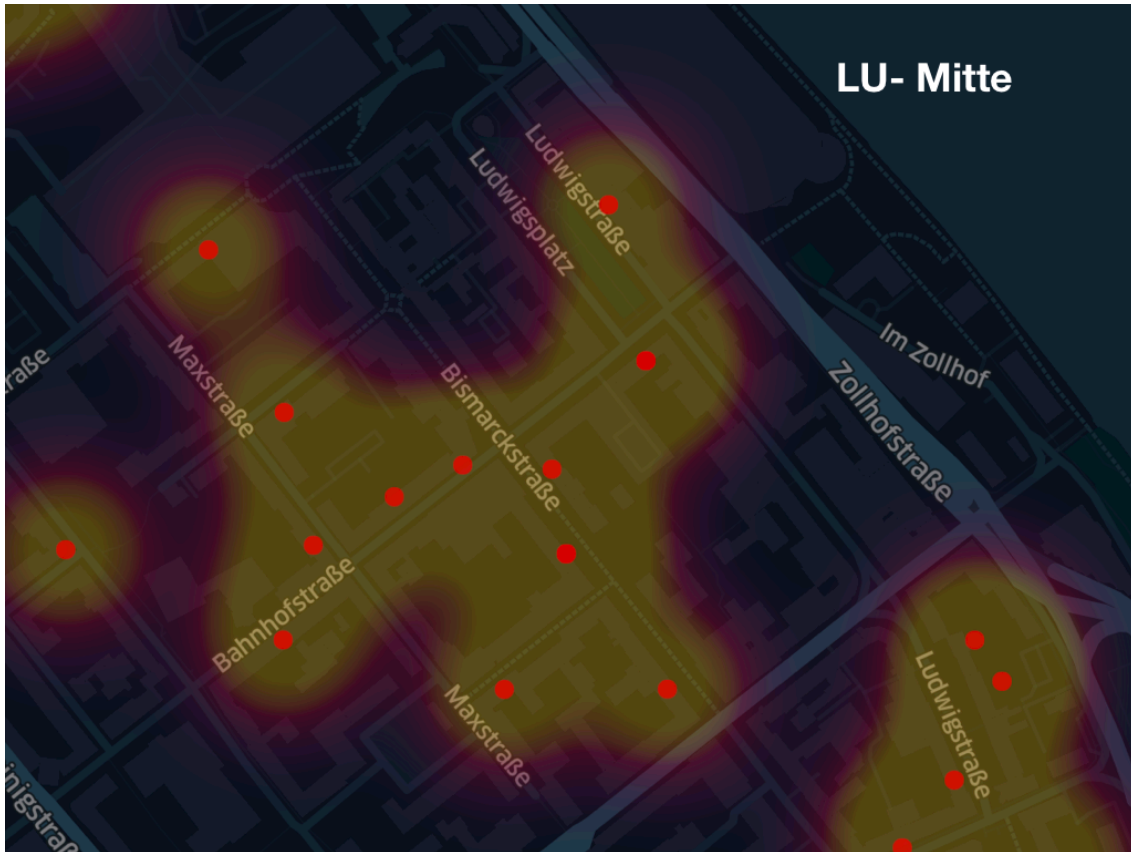


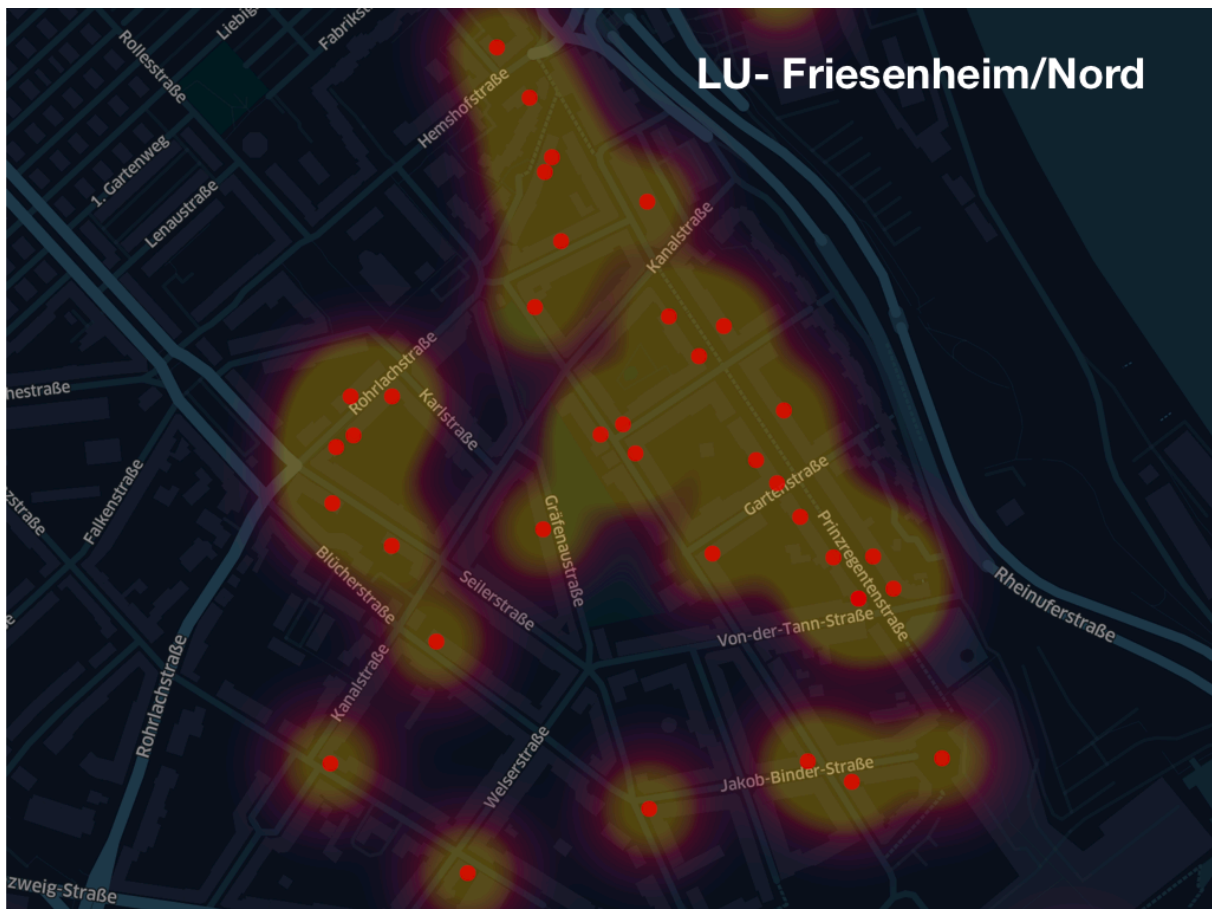


Im Rahmen der Feldstudie 2021 konnten nur 112 Spielorte in Ludwigshafen besucht werden, die lediglich einen Teil der tatsächlich in dieser Stadt vorhandenen Spielorte darstellen. Wie die Übersicht gesamt verdeutlicht, erstreckt sich die Aufstellung illegaler FUNGAMES (rote Punkte) über weite Teile der Stadtfläche von Ludwigshafen.

Die folgenden Detail-Karten zeigen Stadtviertel mit besonders hohen FUNGAME-Konzentrationen:

- Ludwigshafen-Mitte
- Ludwigshafen-Süd
- Ludwigshafen-Friesenheim/Nord





Fazit Ludwigshafen

Die Aufstellung der illegalen FUNGAMES findet zumeist nicht in den unzugänglichen Hinterzimmern von betroffenen Spielorten statt, sondern offen für jeden Gast erreichbar. Diese Form der Aufstellung ist ein Hinweis darauf, dass sich die Betreiber von illegalen FUNGAMES scheinbar wenig Sorgen machen, durch Ordnungskräfte sanktioniert zu werden, die das Verbot der Aufstellung von FUNGAMES (§6a SpielV) vollziehen müssten.

Auffällig ist die dominante Gerätekombination

- 2 PTB-zugelassene Geldspielgeräte und
- 1 illegales FUNGAME

in 80,0% der Spielorte, in denen sowohl PTB-zugelassene Geldspielgeräte wie auch illegale FUNGAMES gefunden wurden. Oftmals wies die Anordnung der Geräteaufstellung darauf hin, dass nunmehr ein FUNGAME auf dem Platz des entfernten dritten, PTP-zugelassenen Geldspielgerätes nachgerückt war.